

**Hochschule Aalen**



Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Studiengang Internationale Betriebswirtschaft

# **Bachelorarbeit**

**zur Erlangung des Bachelorgrades**

**"Bachelor of Arts"**

**Limited und Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt):**

**Zwei Kapitalgesellschaften im Wettbewerb**

**Verfasser:**

Sebastian Daniel Förch  
Matrikel-Nummer 27716  
28. Februar 2012

**Betreuer:**

Prof. Dr. jur. Jürgen Strauß, maître en droit  
Prof. Dr. rer. pol. Markus Peter, StB

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis .....	I
Abkürzungsverzeichnis.....	III
Abbildungsverzeichnis .....	IV
1. Einführung .....	- 1 -
2. Die Limited - Betrachtung einer englischen Kapitalgesellschaft .....	- 3 -
2.1. Rechtliche Grundlage.....	- 3 -
2.2. Die Gründung einer Limited.....	- 3 -
2.2.1. Name der Limited.....	- 4 -
2.2.2. Sitz der Gesellschaft .....	- 4 -
2.2.3. Articles of Association .....	- 5 -
2.3. Die directors.....	- 8 -
2.4. Die Gesellschafter .....	- 10 -
2.5. Haftung der Limited und ihrer Organe .....	- 12 -
2.5.1. Haftungsbeschränkung .....	- 12 -
2.5.2. Director .....	- 12 -
2.5.3. Gesellschafter .....	- 14 -
2.6. Die Limited in Deutschland.....	- 15 -
2.6.1. Anmeldung der Zweigniederlassung.....	- 15 -
2.6.2. Rechtsform und Registerangaben.....	- 16 -
2.6.3. Personen der vertretungsbefugten Organe und deren Vertretungsbefugnisse .....	- 16 -
2.6.4. Sacheinlagen .....	- 17 -
2.6.5. Firma und Sitz der Gesellschaft.....	- 18 -
2.6.6. Gegenstand des Unternehmens.....	- 18 -
2.6.7. Höhe des Stammkapitals.....	- 19 -
2.6.8. Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages/Zeitdauer .....	- 19 -
2.6.9. Zusätzliche Regelungen bezüglich des Handelsregisters .....	- 19 -
2.7. Steuern .....	- 20 -
2.7.1. Körperschaftsteuer .....	- 20 -
2.7.2. Gewerbesteuer .....	- 21 -

2.7.4.	Umsatzsteuer.....	- 21 -
2.7.3.	Kapitalertragssteuer .....	- 22 -
2.7.5.	Rechnungslegung und Buchführung.....	- 22 -
3.	Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt).....	- 23 -
3.1.	Rechtliches .....	- 23 -
3.2.	Gründung der UG (haftungsbeschränkt).....	- 23 -
3.2.1.	Geschäftsführer .....	- 25 -
3.2.2.	Gesellschafter .....	- 26 -
3.3.	Gesellschafter und Gesellschafterversammlung .....	- 26 -
3.4.	Geschäftsführung .....	- 28 -
3.5.	Haftung .....	- 29 -
3.5.1.	Gesellschafter .....	- 29 -
3.5.2.	Geschäftsführer .....	- 30 -
3.6.	Steuern .....	- 31 -
3.6.1.	Steuerarten .....	- 31 -
3.6.2.	Buchführung und Bilanzierung .....	- 32 -
4.	Die Limited und die Unternehmergeellschaft im Vergleich .....	- 33 -
4.1.	Die Limited .....	- 33 -
4.1.1.	Vorteile .....	- 33 -
4.1.2.	Nachteile .....	- 35 -
4.2.	Die Unternehmergeellschaft.....	- 37 -
4.2.1.	Vorteile .....	- 37 -
4.2.2.	Nachteile .....	- 38 -
4.3.	Einschätzung Limited gegen Unternehmergeellschaft.....	- 39 -
5.	Die Entwicklung von Limited und Unternehmergeellschaft .....	- 42 -
5.1.	Die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland.....	- 42 -
5.2.	Die Entwicklung in Baden-Württemberg .....	- 47 -
5.3.	Die Entwicklung in Ostwürttemberg .....	- 50 -
6.	Zusammenfassung .....	- 52 -
6.1.	Wieso gibt es die Limited noch in Deutschland?.....	- 53 -
6.2.	Ausblick auf die Zukunft der UG .....	- 54 -
	Literaturverzeichnis .....	- 57 -

## Abkürzungsverzeichnis

AktG	- Aktiengesetz
AO	- Abgabenordnung
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	- Bundesgerichtshof
CA	- Companies Act
CDDA	- Company Directors Disqualification Act
DBA	- Doppelbesteuerungsabkommen
EGBGB	- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EStG	- Einkommenssteuergesetz
EuGH	- Europäischer Gerichtshof
GewO	- Gewerbeordnung
GewStG	- Gewerbesteuerengesetz
GmbH	- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	- Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuV	- Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	- Handelsgesetzbuch
IHK	- Industrie- und Handelskammer
InsO	- Insolvenzordnung
i.V.m.	- in Verbindung mit
KostO	- Kostenordnung
KStG	- Körperschaftssteuergesetz
Ltd.	- private company limited by shares
LG	- Landgericht
MoMiG	- Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
OLG	- Oberlandesgericht
RdNr.	- Randnummer
SGB	- Sozialgesetzbuch
StGB	- Strafgesetzbuch
UG	- Unternehmergesellschaft
UStG	- Umsatzsteuergesetz

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Anmeldungen in der Bundesrepublik Deutschland.....	- 46 -
Abbildung 2: Anmeldungen in Baden-Württemberg .....	- 49 -
Abbildung 3: Angemeldete Limiteds und UGs in Ostwürttemberg.....	- 51 -

## 1. Einführung

Als der Europäische Gerichtshof am 9. März 1999 sein Urteil im Fall "Centros"<sup>1</sup> verkündete, setzte er hiermit den Grundstein für den Wettbewerb der europäischen Kapitalgesellschaften untereinander. Denn in diesem Urteil, als auch noch einmal in den Fällen "Überseering" aus dem Jahre 2002<sup>2</sup> und "Inspire Art" von 2003<sup>3</sup>, untermauerte der europäische Gerichtshof die Niederlassungsfreiheit von Kapitalgesellschaften innerhalb der Grenzen der Europäischen Union. Voraussetzung dafür ist, dass diese nach dem Recht ihres Landes wirksam gegründet worden sind. Dementsprechend ist es einem Mitgliedsland nicht gestattet, die Eintragung einer ausländischen Kapitalgesellschaft abzulehnen, selbst wenn deren Gründung nur im EU Ausland erfolgte um nationale, gesellschaftsrechtliche Schutzvorschriften zu umgehen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Unternehmen in seinem Gründungsstaat keine Geschäftstätigkeit ausübt und demnach seine Geschäfte nur am Ort seiner Zweigniederlassung abwickelt. Die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit nach Art. 43 und 48 des EG-Vertrags führte ebenfalls dazu, dass die bis dahin in Deutschland vorherrschende "Sitztheorie"<sup>4</sup> durch die sogenannte "Gründungstheorie"<sup>5</sup> verdrängt wurde. In der "Sitztheorie" ist für eine Gesellschaft das Recht des Landes anzuwenden, in dem diese ihren *tatsächlichen* Verwaltungssitz besitzt, während der "Gründungstheorie" zufolge das Recht des Gründungsstaates maßgebend ist.

Ausgehend von diesem Urteil kam es in Deutschland zu einem buchstäblichen Boom an Neugründungen ausländischer Kapitalgesellschaften; im speziellen wurde die englische "Private company limited by shares", meist nur "Limited" genannt, ein regelrechter Exportschlager. Vor allem das geringe benötigte Stammkapital von nur einem britischen Pfund wurde von vielen Verfechtern der Limited als ihr großer Vorteil angepriesen. Dies galt besonders im Vergleich zur "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (im Folgenden GmbH), welche als deutsche Alternative ein Mindeststammkapital von 25.000€ zur Gründung

---

<sup>1</sup> EuGH, 9.03.1999 - Rs. C-212/97.

<sup>2</sup> EuGH, 5.11.2002 - Rs. C-208/00.

<sup>3</sup> EuGH, 30.09.2003 - Rs. C-167/01.

<sup>4</sup> Vgl. Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Sitztheorie, online im Internet: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/6901/sitztheorie-v8.html> (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>5</sup> Vgl. Ebd.

benötigt und deshalb für viele Firmengründer schlicht zu teuer war und ist. Da sie aber gleichzeitig nicht auf eine Haftungsbeschränkung auf ihre Einlage verzichten wollten, ist es nicht verwunderlich, dass der Limited großes Interesse geschenkt wurde. Zwischen dem Jahr 2005 und 2007 lagen in Deutschland über 13.500 Gewerbeanmeldungen für die Limited vor.<sup>6</sup> Deshalb wurden die Forderungen nach einer Senkung oder Abschaffung des Mindeststammkapitals der GmbH immer größer. Der deutsche Gesetzgeber reagierte infolgedessen mit dem "Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen" (MoMiG), welches am 1. November 2008 in Kraft trat. Neben Vereinfachungen und Beschleunigungen bei der Unternehmensgründung wurde hiermit vor allem auch ein Schritt getan um die GmbH als Unternehmensform attraktiver zu machen: gemäß §5a des GmbH Gesetzes ist es seitdem möglich, die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), oder auch UG (haftungsbeschränkt), mit einem Stammkapital von nur einem Euro zu gründen. Seitdem hat sich die Zahl der Neuanmeldungen weg von der Limited und zugunsten der UG verschoben.<sup>7</sup>

In der vorliegenden Arbeit werden nun zuerst die Eckpunkte von Limited und UG (haftungsbeschränkt) auf Grund des geltenden Rechts aufgezeigt (Kapitel 1. & 2.). Im Anschluss werden beide Gesellschaftsformen miteinander verglichen, die jeweiligen Vor- und Nachteile hervorgehoben und eine Empfehlung für die bessere Alternative abgegeben (Kapitel 3.). Außerdem wird mit Hilfe der Daten zu Gewerbeanmeldungen und -abmeldungen des Statistischen Bundesamts Deutschland und des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg die Entwicklung der beiden Kapitalgesellschaftstypen betrachtet. Danach erfolgt ein kurzer Blick auf den Raum Ostwürttemberg über die Zahlen der IHK Ostwürttemberg (Kapitel 5.). Abschließend werden eventuelle Gründe für die Frage, wieso überhaupt noch neue Limited in Deutschland entstehen gesucht, zusätzlich wird ein Ausblick auf die Zukunft gegeben (Kapitel 6.).

---

<sup>6</sup> Statistisches Bundesamt: Gewerbeanmeldungen 2005-07 minus Gewerbeabmeldungen 2005-07.

<sup>7</sup> Siehe Kapitel 5.

## **2. Die Limited - Betrachtung einer englischen Kapitalgesellschaft**

### **2.1. Rechtliche Grundlage**

Die rechtliche Grundlage für die Limited (im Folgenden auch Ltd.) ist, anders als oft noch im Internet oder veralteter Literatur zu lesen ist, der "Companies Act 2006". Dieser wurde von 2006 bis zum 1. Oktober 2009 schrittweise eingeführt und ersetzt damit offiziell den bisher für englische Unternehmen maßgeblichen "Companies Act 1985".<sup>8</sup> Hierin sind unter anderem alle für die Limited wichtigen Regelungen festgehalten, wie z.B. bezüglich der Gründung oder der directors.<sup>9</sup>

### **2.2. Die Gründung einer Limited**

Zur Gründung einer Ltd. sind prinzipiell drei Dokumente und eine Anmeldegebühr von derzeit £40<sup>10</sup> nötig, welche beim "Registrar of Companies"<sup>11</sup> eingereicht werden müssen. Diese drei Dokumente setzen sich zusammen aus Form IN01 "Application to register a company", dem "Memorandum of Association" und den "Articles of Association".<sup>12</sup> Während das Memorandum früher noch zusammen mit den Articles als Teil des Gesellschaftsvertrages einer Limited existierte, besitzt es seit Oktober 2009 nur mehr einen symbolischen Charakter. In ihm äußern die Gründer der Limited ihre Absicht, ein Unternehmen nach dem Act 2006 gründen zu wollen, dessen Kapital aus Anteilen besteht von welchen jeder Gründer mindestens einen übernimmt. Der Registersitz der Gesellschaft, ihr Zweck, ob die Gesellschaft eine Limited oder Unlimited ist, sowie Anzahl und Nennwerte der Anteile müssen nicht mehr im Memorandum unterkommen. Diese Details können nun in den Articles of Association, welche die Satzung des Unternehmens darstellen, vorkommen. Sie beinhalten neben den eben genannten Dingen auch die Regelungen zum Innenverhältnis der Limited, vor allem also die Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane untereinander. Das Companies House stellt hierfür eine

---

<sup>8</sup> Vgl. <http://www.companieshouse.gov.uk/companiesAct/companiesAct.shtml> (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>9</sup> Vgl. Companies Act 2006 <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/46/contents> (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>10</sup> Vgl. <http://www.companies-house.gov.uk/infoAndGuide/companyRegistrationPaper.shtml> (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>11</sup> The Registrar of Companies, Companies House, Main Office, Crown Way, Cardiff CF14 3UZ.

<sup>12</sup> Siehe Fußnote 10.



Standardvorlage<sup>13</sup> zur Verfügung. Diese wird automatisch verwendet, es sei denn die Gründer möchten Abweichungen vornehmen welche aber im Rahmen des "Companies Act 2006" liegen müssen. Im Formular Form IN01 werden der oder die Gründungsdirektoren, gegebenenfalls der Schriftführer (company secretary), der Registersitz der Ltd. (registered office), die Gesellschafter und auch alle anderen wichtigen Details benannt. Jeder von ihnen muss seinen vollen Namen, derzeitige Adresse, im Fall des directors auch Geburtsdatum und Beruf, angeben und dies mit Unterschrift und Datum bestätigen. Sind die Dokumente beim registrar eingegangen, prüft dieser sie auf ihre Vollständigkeit und ob der Name der Firma zulässig ist. Ist das der Fall, so wird die Limited eingetragen und dem Antragssteller ein "Certificate of Incorporation" ausgestellt. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Limited als juristische Person und ist mit ihrer Einlage haftungsbeschränkt.<sup>14</sup>

### **2.2.1. Name der Limited**

Die Regelungen zum Namen einer englischen Gesellschaft finden sich im Part 5 des "Companies Act 2006". Prinzipiell ist demnach jeder Name für eine Limited erlaubt, solange er nicht schon von einer anderen Firma verwendet wird (Section 66 CA 2006), er sittenwidrig (Section 53 CA 2006) oder irreführend (Part 5, Chapter 4 CA 2006) ist oder er den Anschein einer Verbindung zu einer staatlichen Institution erweckt (Section 54 CA 2006). Deshalb sind Begriffe wie "Royal", "Great Britain" oder "Assurance" nicht zulässig. Der Namenszusatz Limited oder alternativ Ltd. ist jedoch für jede Kapitalgesellschaft des Typ Limited Pflicht (Section 59, (1) CA 2006).

### **2.2.2. Sitz der Gesellschaft**

Die Limited muss zu jeder Zeit ein registered office in Großbritannien besitzen, an welches sämtlicher Schriftverkehr gesendet werden kann (Section 86 CA 2006). Dieser Gesellschaftssitz ist also zum einen Zustellungsort, zum anderen müssen dort bestimmte Unterlagen aufbewahrt werden, welche jederzeit zur Einsicht verfügbar sein müssen. Diese Dokumente beinhalten u. A. die Gesellschafterliste (Section 113 & 114 CA 2006), das Verzeichnis der directors

---

<sup>13</sup> Vgl. <http://www.companies-house.gov.uk/about/modelArticles/modelArticles.shtml> (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>14</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 24.

(Section 162 CA 2006) und des secretaries (Section 275 CA 2006), das Protokollbuch (Section 358 CA 2006) und das Verzeichnis der Vermögenslasten (Section 743 CA 2006). In der Gesellschafterliste sind die Namen und Adressen aller Anteilhaber einzutragen. Außerdem muss dort die Anzahl der Anteile sowie die Höhen selbiger zu finden sein. Zuletzt sind der Beginn und das Ende des Gesellschafterstatus dort zu vermerken. Gleiches gilt für das Verzeichnis des secretaries und der directors, wobei bei einem director noch folgende Zusatzinformationen angegeben werden müssen: sein gewöhnlicher Aufenthaltsort, seine Nationalität, sein Beruf falls vorhanden sowie sein Geburtsdatum (Section 163 CA 2006). Das Protokollbuch beinhaltet die Protokolle von Gesellschafter- oder Direktorenversammlungen. Im Verzeichnis der Vermögenslasten werden Sicherheiten, welche die Gesellschaft den Gläubigern gewährt, eingetragen.<sup>15</sup>

### **2.2.3. Articles of Association**

Wie bereits erwähnt handelt es sich bei den Articles of Association im Prinzip um die Satzung der Gesellschaft. In ihnen finden sich einige Regeln zum Außenverhältnis der Limited wieder, zum großen Teil sind sie aber, auch nach der Einführung des "Companies Act 2006", für die Regelungen des Innenverhältnisses verantwortlich. Sofern nichts anderes gewünscht ist, wird die Standardvorlage des Companies House<sup>16</sup> rechtswirksam. Deshalb wird ihre Verwendung im Weiteren angenommen. Die wohl wichtigste in ihr auftauchende Regelung ist diejenige bezüglich der Haftungsbeschränkung der Gesellschaft. Sie wird durch den folgenden kurzen Satz zum Ausdruck gebracht: "The liability of the members is limited to the amount, if any, unpaid on the shares held by them." (Article 2) Sobald das certificate of incorporation ausgestellt wurde, tritt diese Regelung in Kraft und die Haftung der Gesellschafter ist fortan auf ihre Einlage beschränkt.<sup>17</sup>

Im Innenverhältnis gibt es einige wichtige Eckpunkte. Zum einen geht es dabei um die Verteilung der Geschäftsanteile. Jeder Gesellschafter hat das Recht, einen Anteilschein für die von ihm gehaltenen Anteile zu erhalten (Article 24). Die

---

<sup>15</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 27 f.

<sup>16</sup> Vgl. <http://www.companies-house.gov.uk/about/modelArticles/modelArticles.shtml> (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>17</sup> Zum Thema Haftungsbeschränkung siehe Urteil Salomon vs. Salomon (1897) A.C. 22.

erstmalige Ausgabe der Anteilsscheine ist dabei kostenlos. Anteilsscheine beinhalten spezifische Angaben wie z.B. Höhe und Anzahl und müssen mit dem Siegel der Gesellschaft versehen werden. Sollte ein Anteil verloren gehen oder zerstört werden kann natürlich ein Ersatz ausgestellt werden. Jedoch muss der Gesellschafter eine vom director festgesetzte Gebühr für diesen Ersatz zahlen (Article 25). Anteile können auch übertragen werden, dafür ist keine besondere Form notwendig (Article 26 (1)). Allerdings bleibt der bisherige Eigentümer des Anteils solange bestehen, bis der Neue in die Gesellschafterliste eingetragen wurde (Article 26 (4)). Dazu kommt, dass der director das Recht besitzt eine Übertragung abzulehnen. Der Anteil muss daraufhin zusammen mit einer Begründung an den ursprünglichen Eigner zurückgegeben werden, es sei denn der director vermutet bei dem Transfer eine betrügerische Absicht (Article 25 (5)).

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Gesellschafterversammlung. Diese ist zwar in den Standardarticles beinhaltet, wird aber zum großen Teil auch durch den "Companies Act 2006" geregelt (Part 13 "Resolutions and Meetings" CA 2006). Im Folgenden nun die wichtigsten Regelungen. Die directors sind dazu befugt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen (Section 302 CA 2006) und müssen dies tun, wenn sie von den Gesellschaftern dazu aufgefordert werden (Section 303 CA 2006). Die Einberufung muss innerhalb von 21 Tagen nach der Aufforderung stattfinden, die Versammlung selbst muss spätestens 28 Tage darauf abgehalten werden (Section 304 CA 2006). Kommen die directors ihren Pflichten nicht nach, so können die Gesellschafter selbst eine Versammlung auf Kosten der Limited einberufen, solange sie zusammen über mindesten fünfzig Prozent der Stimmen verfügen (Section 305 CA 2006). Zusätzlich zu den obigen Fristen müssen von Bekanntmachung bis zur Versammlung mindestens 14 Tage vergehen, außer 90% oder mehr der Gesellschafter stimmen zu, dass diese Frist kürzer sein kann (Section 307 CA 2006). Eine Gesellschafterversammlung findet nur statt, wenn sie ein sogenanntes "quorum" bildet, sprich eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist (Article 38). Wenn das innerhalb von dreißig Minuten nach Beginn nicht der Fall ist wird die Versammlung um mindestens 14 Tage verschoben (Article 41). Ein "quorum" entsteht laut Section 318 (2) CA 2006 wenn zwei Gesellschafter anwesend sind, es sei denn es ist anders durch die Articles geregelt. Die Gesellschafterversammlung ist von einem chairman zu leiten, welcher grundsätzlich von den directors benannt wird und oft auch selbst ein director ist

(Article 39). Wichtig ist hierbei noch, dass directors auch an der Gesellschafterversammlung teilnehmen dürfen wenn sie keine Anteilseigner sind (Article 40 (1)). Beschlüsse werden prinzipiell immer durch "show of hands" gefasst, außer eine geheime Wahl wird verlangt (Article 42). Den Antrag auf eine geheime Wahl können der chairman, die directors, zwei oder mehr Gesellschafter oder ein einzelner Gesellschafter, der mindestens 10% der Geschäftsanteile besitzt stellen (Article 44). Grundsätzlich kann man bei allen Beschlüssen davon ausgehen, dass sie in schriftlicher Form gemäß Section 288 CA 2006 eingebracht werden.

Besonders wichtig im Innenverhältnis sind die directors. Ihre Anzahl ist nicht beschränkt, jedoch muss es in einer private company mindestens einen geben (Section 154 CA 2006). Die Gesellschaft wird durch die directors vertreten (Article 3). Sie werden grundsätzlich bei der Gründung durch das Formblatt IN01 bestellt, es ist allerdings jederzeit möglich, weitere durch Beschluss mit einfacher Mehrheit oder durch die Entscheidung der directors zu bestellen (Article 17). Die directors haben nach Article 19 f. einen Anspruch auf ein Gehalt und Kostenerstattung. Ein director kann seinen Status aufgrund einer Vielzahl von Gründen verlieren, wie z.B. wenn er insolvent ist, er geschäftsunfähig wird oder sein Amt niederlegt (Article 18). Zudem haben die Gesellschafter die Möglichkeit durch Beschluss den director abzurufen (Section 168 CA 2006). Die Rechte und Pflichten der directors werden im Kapitel 2.3. noch einmal genauer erläutert.

Ein letzter wichtiger Punkt betrifft den company secretary und die Verwaltung durch ihn im Unternehmen. Seit 2009 wurde der Zwang eines company secretaries für private companies, also auch die Limited, abgeschafft (Section 270 (1) CA 2006). Seine Aufgaben und Pflichten können stattdessen von einem director oder von einer Person, die der director eigens dafür beauftragt hat ausgeführt werden (Section 270 (3) (b) CA 2006). Dies ist möglich, da die Aufgaben des company secretaries an sich nicht gesetzlich definiert sind und ein Verwalter nur von der Gesellschaft mit verschiedenen Verwaltungstätigkeiten beauftragt wird.<sup>18</sup> Trotz dieser neuen Regelung empfiehlt es sich in den meisten Fällen weiterhin einen secretary zu ernennen. Bisher hat er sich in der Regel um einige wichtige Pflichten gekümmert, die für das Unternehmen gesetzlich

---

<sup>18</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 46.

vorgeschrieben sind und deren Missachtung unter Umständen schwerwiegende Folgen für die Limited mit sich ziehen könnte. Zu den Aufgaben des secretaries gehörte zum Beispiel, Beschlüsse und Protokolle der Gesellschafterversammlung zu erstellen und aufzubewahren (Section 355 CA 2006) sowie diese für zehn Jahre jederzeit zur Einsicht im registered office bereit zu stellen (Section 358 CA 2006). Wird diese Regelung missachtet, so ist eine Strafe bis level 3 der standard scale fällig (Section 355 (3) f. CA 2006). Entsprechend des Criminal Justice Act 1982<sup>19</sup> Section 37 beträgt diese bis zu £1.000. Eine noch wichtigere Aufgabe die oft vom secretary übernommen wird ist es den annual return der Gesellschaft beim registrar einzureichen (Part 24 CA 2006). Wird diese Pflicht nicht erfüllt drohen empfindliche Strafen von bis zu £5.000 (Section 858 CA 2006 i.V.m. Section 38 Criminal Justice Act 1982).

Ansonsten finden sich in den Articles noch einige Regelungen zum Umgang mit Dividenden und Gewinnen (Articles 30-36), der Verwendung des Firmensiegels, welches generell nur von den directors oder von ihnen beauftragte Personen benutzt werden darf (Article 49), und Regelungen zur Einsicht in die Geschäftsunterlagen (Article 50). Gesellschafter zu sein allein berechtigt noch nicht zur Einsicht, hierfür muss selbiger Gesetzes wegen oder durch einen director autorisiert sein.

### **2.3. Die directors**

Der oder die directors sind das wichtigste Organ einer Limited. Sie sind für die Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich, nach den Regelungen in Article 3 als auch in Section 171 CA 2006. Wie bereits erwähnt, muss jede Limited mindestens einen director haben (Section 154 CA 2006). Voraussetzung dabei ist ein director, der eine natürliche Person ist (Section 155 CA 2006). Sollte ein director eine juristische Person sein müssten dementsprechend mindestens zwei directors existieren. Das Mindestalter um als director bestellt werden zu können ist, solange es sich nicht um spezielle Sonderfälle handelt, sechzehn Jahre (Section 157 CA 2006). Grundsätzlich gibt es keine gesetzlichen Regelungen bezüglich der Qualifikation der directors (in Section 163 (1) (e) CA 2006 wird nur von "business occupation (**if any**)" gesprochen), es steht jeder Limited aber frei, in

---

<sup>19</sup> Vgl. Criminal Justice Act 1982, <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1982/48> (Stand: 25. Februar 2012).

den Articles eigene Regelungen diesbezüglich zu treffen. So ist z.B. oft Voraussetzung, dass ein director auch Gesellschafter sein muss, da dadurch gleichzeitig das Interesse am Erfolg der Ltd. gesichert ist. Wer durch einen Gerichtsbeschluss auf Grundlage des Company Directors Disqualification Act 1986<sup>20</sup> disqualifiziert wurde kann nicht zum director berufen werden.<sup>21</sup>

Die Befugnisse der directors sind hauptsächlich dann eingeschränkt, wenn es bei Geschäften der Limited zu Interessenkonflikten kommt. Hat ein director direkt oder indirekt ein persönliches Interesse an einem Geschäft, so muss er dieses offenlegen (Section 177 CA 2006). Ein solches Geschäft kann jedoch trotzdem durchgeführt werden, wenn es trotz Interessenkonflikt gemäß Section 175 (4)-(6) CA 2006 autorisiert worden ist.

Directors selbst sind streng genommen nicht Teil der Limited, sondern von ihr beauftragt. Laut Article 19 haben sie ein Recht auf eine Bezahlung. Im "Companies Act 2006" gibt es durch Part 10 Chapter 5 "Directors' Service Contracts" noch mal ein eigenes kurzes Kapitel mit genaueren Regelungen. Hierbei fällt wieder das "Service" ins Auge und verdeutlicht noch einmal, dass der director eine Art Dienstleistung erbringt. Bei einer längerfristigen Anstellung (länger als 2 Jahre) ist die Zustimmung der Gesellschafter notwendig (Section 188 CA 2006). Eine Kopie dieses Anstellungsvertrags muss zudem jederzeit am Registersitz der Limited einsehbar sein (Section 228 CA 2006). Durch ihre Anstellung haben die directors natürlich bestimmte Pflichten und Einschränkungen zu beachten, welche, vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Regelungen in den Articles of Association, folgendes beinhalten: Sie müssen sich nach Section 171 CA 2006 an die Satzung der Gesellschaft halten und dürfen ihre Befugnisse nur für die Zwecke einsetzen, für welche sie verliehen wurden. Sie müssen zudem bei ihrem Handeln immer den Erfolg des Unternehmens als Ziel haben (Section 172 CA 2006), ihre Entscheidungen unabhängig treffen (Section 173 CA 2006) und bei ihrem Handeln genügend Sorgfalt und Geschick bezüglich der Geschäftsführung walten lassen (Section 174 CA 2006). Der Jahresabschluss und -bericht, für den die directors ebenfalls verantwortlich sind, muss durch die Gesellschaft aufgestellt und öffentlich gemacht werden und den tatsächlichen

---

<sup>20</sup> Vgl. <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1986/46/contents> (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>21</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 38 f.

Zustand der Gesellschaft wahrheitsgemäß wiedergeben (Sections 393-396, 423 CA 2006). Zusätzlich müssen sie für jedes Geschäftsjahr den sogenannten "Directors' report" erstellen (Section 415 CA 2006), welcher die Namen aller Direktoren des Jahres sowie alle Hauptaktivitäten des Geschäftsjahres beinhaltet (Section 416 CA 2006). Ebenfalls Teil des reports ist ein Jahresbericht mit Hinblick auf die Tätigkeit der directors (Section 417 CA 2006) sowie eine Erklärung zur Offenlegung aller relevanten Informationen für den Wirtschaftsprüfer (Section 418 CA 2006).

Neben den "offiziellen" directors kann auch ein sogenannter "shadow director" existieren. Dies sind Personen natürlicher oder juristischer Art, die nicht zum director bestellt wurden, aber dennoch wie ein faktischer Geschäftsführer in der Gesellschaft handeln können.<sup>22</sup> Für sie gelten deshalb die gleichen Rechte und Pflichten wie für einen normalen director (Section 251 CA 2006).

Wie bereits erwähnt, kann der director jederzeit durch Entscheidung der Gesellschafter abberufen werden (Section 168 CA 2006). Ansonsten gelten nur die bereits beschriebenen Gründe des Article 18, durch die ein director seine Position verliert. Die Hauptgründe sind hierbei wohl strafrechtliche Verstöße.

## **2.4. Die Gesellschafter**

Anders als bei dem deutschen Gegenstück, der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt), werden von den Gesellschaftern der Limited nur die im Gesetz geregelten Aufgaben wahrgenommen, die Geschäftsführertätigkeiten fallen ausschließlich in den Aufgabenbereich der directors. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Gesellschafter werden. Dies passiert entweder durch Mitgründung oder durch Erwerb von Anteilen an einer bestehenden Gesellschaft (Section 112 CA 2006). Die Regeln für die Gesellschafter werden in den Articles of Association festgelegt. Jeder der Anteile an der Limited besitzt ist berechtigt an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, dort seine Stimme abzugeben und zu Wort zu kommen (Article 37). Gesellschafter können außerdem die Einberufung einer Gesellschafterversammlung von den directors verlangen, wenn sie zusammen mindesten 5% der Stimmrechte besitzen (Section 303 CA 2006). Die directors müssen diesem Antrag dann innerhalb der nächsten 21 Tage

---

<sup>22</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 42 f.

mit einer maximalen Ladungsfrist von 28 Tagen nachkommen (Section 304 CA 2006). Tun sie dies nicht, so können die Gesellschafter die Versammlung selbst auf Kosten der Limited einberufen, welche innerhalb von drei Monaten nach dem ursprünglichen Antrag stattfinden muss (Section 305 CA 2006). Besitzer von Anteilen können jederzeit die einige der Unterlagen am registered office einsehen, wie z.B. die Protokolle von Versammlungen (Section 358 CA 2006) oder den Jahresabschluss. Anteile berechtigen ebenfalls auf Gewinnbezug, allerdings in Abhängigkeit vom Vorschlag der directors zur Gewinnverwendung (Article 30). Gesellschafter können einen Vorschlag nicht zu ihrem Vorteil abändern.

Während es im "Companies Act 1985" noch eine vorgeschriebene, jährliche (ordentliche) Gesellschafterversammlung sowie eine außerordentliche gab, sind diese in der Reform ab 2006 weggefallen. Die jährliche Versammlung existiert nun nur noch als Vorschrift für öffentliche und börsennotierte Kapitalgesellschaften (Section 336 CA 2006); für private companies ist eine solche Vorschrift nicht mehr zu finden. Es ist jedoch sicher naheliegend, dass im Interesse der meisten Gesellschafter trotzdem noch eine Regelung für eine jährliche Gesellschafterversammlung in den Articles aufgenommen wird. Damit existiert zumindest ein regelmäßiges Treffen bezüglich der wichtigsten Themen des Geschäftsjahres.

Beschlüsse auf Versammlung werden auf zweierlei Art gefasst: ordentliche (Section 282 CA 2006) und besondere Gesellschafterbeschlüsse (Section 283 CA 2006). Sie unterscheiden sich hauptsächlich in ihrem Gegenstand und der erforderlichen Mehrheit. Während ordentliche Beschlüsse durch eine einfache Mehrheit getätigt werden und für die meisten Fälle ausreichend sind, werden besondere nur durch eine Dreiviertelmehrheit gefasst und betreffen besonders tiefgreifende Änderungen an der Gesellschaft. Ein Beispiel dafür ist die Änderung der Articles of Association, siehe Section 21 CA 2006. Bei Wahlen wird wie bereits erläutert durch Handzeichen abgestimmt, alternativ auch durch eine geheime Wahl nach Kapitalanteilen.



## **2.5. Haftung der Limited und ihrer Organe**

### **2.5.1. Haftungsbeschränkung**

Da es sich bei der Limited um eine Kapitalgesellschaft handelt, ist sie in Folge auch eine juristische Person, welche für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen haftet. Damit die Gesellschafter der Ltd. nicht ebenfalls für deren Verbindlichkeiten haften, wird die Haftung in der Regel auf die jeweilige Einlage des Einzelnen beschränkt. Dies geschieht, im Sinne Section 3 CA 2006, durch eine dementsprechende Regelung in den Articles of Association. Im Fall der Standardartikel lautet diese, wie bereits in Kapitel 2.2.3 erklärt, wie folgt: "The liability of the members is limited to the amount, if any, unpaid on the shares held by them."<sup>23</sup> Natürlich gibt es auch bestimmte Fälle in denen die Mitglieder der Gesellschaft dennoch persönlich haften müssen. Diese werden im Folgenden kurz erklärt.

### **2.5.2. Director**

Als Geschäftsführer muss ein director sowohl die Haftung im Innen- als auch im Außenverhältnis beachten.

Im Innenverhältnis macht sich ein director haftbar, wenn er Geschäfte abschließt welche über den Gegenstand der Limited hinausgehen, sofern dieser ausreichend festgelegt wurde. Solche Geschäfte die über den Tätigkeitsbereich hinaus gehen sind trotzdem rechtswirksam. Die Gesellschafter können den director auch durch special resolutions von der Haftung befreien und das Geschäft genehmigen (Section 40 CA 2006). Er haftet auch wenn er die in den Articles für ihn festgesetzten Befugnisse missachtet oder überschreitet. Nach Article 52 kann der director aber in vielen Fällen von der Haftung freigestellt werden wenn dies gewünscht ist. Diese Möglichkeit besteht, solange die Freistellung nicht den Gesetzen oder den Regelungen des "Companies Act" widersprechen. Wichtig für eine Limited in Deutschland ist ob ein director auch nach deutschem Recht haftbar gemacht werden kann. Der Anstellungsvertrag des directors unterliegt dem Vertragsstatut.<sup>24</sup> Unter der Annahme, dass keine Rechtswahl getroffen wird, unterliegt sein Vertrag dann dem deutschen Recht wenn der director seine

---

<sup>23</sup> Model Articles for Private Companies limited by Shares.

<sup>24</sup> Vgl. Kindler, P., Münchener Kommentar, Internationales Gesellschaftsrecht, 2010, RdNr. 687.

Leistung in Deutschland vollbringt, siehe Artikel 4 Abs. 2 Rom I VO. Auch die Organhaftung des directors kann, zumindest wenn sie insolvenzrechtlich zu qualifizieren ist, dem deutschen Recht zugerechnet werden. Es folgt, dass ein director in manchen Fällen neben dem englischen Recht auch nach deutschem Recht haftbar gemacht werden kann.<sup>25</sup>

Bei der Haftung im Außenverhältnis ist ein director grundsätzlich von der Haftung ausgeschlossen, es gibt jedoch Ausnahmen. Liegt etwa gegen einen director eine der bereits angesprochenen disqualification orders nach dem CDDA<sup>26</sup> vor und ist dieser trotzdem als director der Limited aufgetreten, so haftet er persönlich für alle Verbindlichkeiten der Firma, die in diesem Zeitraum durch ihn entstehen (Section 15 CDDA 1986). Es droht ihm zudem eine Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren (Section 13 CDDA 1986). Selbstverständlich gibt es auch in der Insolvenz Ausnahmen von der Haftung. Dies ist der Fall, wenn der director trotz Insolvenz weiter Geschäfte tätigt und dabei die Absicht verfolgt, die Gläubiger zu betrügen (Section 213 Insolvency Act 1986<sup>27</sup>). Jedoch muss er als Voraussetzung die Absicht haben, alle Gläubiger zu täuschen.<sup>28</sup> Der Nachweis hierfür sollte jedoch kaum erbringbar sein, insbesondere da es nicht reicht, nur den Betrug an einem Gläubiger nachzuweisen.<sup>29</sup> Aus diesem Grund kommt diese Haftung in der Realität wohl eher selten vor. Einer weiteren Möglichkeit, die aber eher selten eintritt<sup>30</sup> ist die Regelung von Section 214 Insolvency Act 1986, welche das sogenannte "wrongful trading" betrifft. Ihr zufolge muss der director, wenn zu erkennen ist, dass die Limited insolvent gehen wird, alle möglichen Maßnahmen ergreifen um den Schaden der Gläubiger so gering wie möglich zu halten.<sup>31</sup> Dementsprechend ist es nach englischem Recht schwierig, einen director für Insolvenzverschleppung haftbar zu machen.<sup>32</sup>

Nach deutschem Recht wird ein director bei Insolvenzverschleppung nach §64 GmbHG haftbar.<sup>33</sup> Auch eine deliktische Haftung des in Deutschland tätigen directors kommt nach Artikel 40 EGBGB in Frage. Dazu gehören vor allem

---

<sup>25</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 123 f.

<sup>26</sup> Vgl. <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1986/46/contents> (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>27</sup> Vgl. <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1986/45/contents> (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>28</sup> Vgl. Kindler, P., Münchener Kommentar, Internationales Gesellschaftsrecht, 2010, RdNr. 670.

<sup>29</sup> Vgl. Ebd., RdNr. 670.

<sup>30</sup> Vgl. Ebd., RdNr. 672.

<sup>31</sup> Vgl. Ebd., RdNr. 671.

<sup>32</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 124 f.

<sup>33</sup> LG Kiel 10 S 44/05.

strafbare Handlungen i.V.m. §823 Abs. 2 BGB, z.B. Betrug nach §263 StGB. Wenn §64 GmbHG allein nicht greift, kann es durch §823 Abs. 2 BGB i.V.m. §64 GmbHG trotzdem zur Haftung wegen Insolvenzverschleppung kommen. Auch eine Haftung des directors aus culpa in contrahendo nach §311 Abs. 2 i.V.m. §280 BGB ist denkbar.<sup>34</sup> Eine Verletzung gesellschaftsbezogener Verhaltenspflichten läge zum Beispiel vor, wenn die Aufklärungspflicht bezüglich des ausländischen Charakter der Limited oder der Liquiditäts- und Vermögenslage verletzt werden würde. Bei Verletzungen im Zusammenhang mit sich anbahnenden Geschäft sollte deutsches Recht gelten, wenn sich Handlungs- oder Erfolgsort in Deutschland befinden. Im Zweifelsfall entscheidet die engste Verbindung zum jeweiligen Recht des sich anbahnenden Verhältnisses nach Art. 4 Rom I VO.<sup>35</sup>

### **2.5.3. Gesellschafter**

Die Haftungsbeschränkung der Gesellschafter, welche in den Articles geregelt ist, wird durch die Ausstellung des certificate of incorporation wirksam. Der Schutz der Gesellschafter erfolgt danach durch den Schleier der Rechtspersönlichkeit, da eine Kapitalgesellschaft eine eigene, von den Gesellschaftern unabhängige, Rechtspersönlichkeit ist (siehe Urteil im Fall *Salomon v. Salomon & Co. Limited*).<sup>36</sup> Es gibt jedoch drei Fälle, bei denen dieser Schleier aufgehoben werden kann: "single economic unit argument", "corporate veil argument" und "agency argument".<sup>37</sup> Das "single economic unit argument" ist dabei hauptsächlich für Konzernsachverhalte interessant und an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Das "corporate veil argument" wird in Fällen des Missbrauchs der Gesellschaftsform angewandt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Gesellschaft gegründet wird, um einem Anspruch gegen seine Person zu entgehen. Selbiges gilt, wenn die Limited gegründet wird, um bestimmte Wettbewerbsverbote zu umgehen. Das "agency argument" gilt für den Fall, dass die Limited faktisch nur noch durch einen Hintermann kontrolliert wird und von diesem abhängig ist.<sup>38</sup>

---

<sup>34</sup> Vgl. Kindler, P., Münchener Kommentar, Internationales Gesellschaftsrecht, 2010, RdNr. 656.

<sup>35</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 125.

<sup>36</sup> *Salomon v. Salomon & Co. Limited* (1897) A.C. 22.

<sup>37</sup> *Adams cape v. cape industries plc.* (1990) Ch 433.

<sup>38</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 126 f.

## **2.6. Die Limited in Deutschland**

Wie bereits erklärt wurden im Zuge der "Centros" Entscheidung von 1999 eine große Anzahl neuer Zweigniederlassungen der Limited in Deutschland eingetragen. Damals wie heute ist hierbei wichtig, dass die meisten dieser Gesellschaften nicht in Großbritannien tätig werden. Vielmehr besitzen sie zwar aufgrund der gesetzlichen Regelungen ihren Satzungssitz dort, die wirtschaftliche Tätigkeit spielt sich aber ausschließlich in Deutschland ab. Dementsprechend haben sie auch in Deutschland ihren Verwaltungssitz. Eigentlich könnte man von einer Hauptniederlassung sprechen, jedoch ist die Verlegung des Satzungssitzes nach Deutschland sowohl nach englischem als auch deutschem Recht nicht zulässig. Deshalb bleibt nur die Eintragung der in Großbritannien gegründeten Ltd. als Zweigniederlassung.

### **2.6.1. Anmeldung der Zweigniederlassung**

Wenn eine Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft in Deutschland errichtet wird, so muss diese nach §13e Abs. 2 Satz 1 HGB beim deutschen Handelsregister angemeldet werden, anderenfalls wird ein Zwangsgeld verhängt, vgl. §14 HGB. Diese Anmeldung und Eintragung ist im §13 ff. HGB geregelt. Wichtig sind vor allem §13d, 13e und 13g HGB, welche regeln, was im Einzelnen angemeldet werden muss.<sup>39</sup>

- Register der Gesellschaft und Nummer des Registereintrages (§13e Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 und §13g Abs. 3 HGB)
- Rechtsform der Gesellschaft (§13e Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 und §13g Abs. 3 HGB)
- Personen der vertretungsbefugten Organe und deren Vertretungsbefugnisse (§13g Abs. 2 Satz 2 HGB i.V.m. §8 Abs. 3 & 4 GmbHG und §13g Abs. 3 HGB i.V.m. §10 Abs. 1 GmbHG)
- Angaben über etwaige Sacheinlagen (§13g Abs. 2 Satz 3 HGB i.V.m. §5 Abs. 4 GmbHG)

---

<sup>39</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 128 f.

- Firma und Sitz der Gesellschaft (§13g Abs. 3 HGB i.V.m. §10 Abs. 1 GmbHG)
- Gegenstand der Unternehmens (§13g Abs. 3 HGB i.V.m. §10 Abs. 1 GmbHG)
- Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft (§13g Abs. 3 HGB i.V.m. §10 Abs. 1 GmbHG)
- Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages (§13g Abs. 3 HGB i.V.m. §10 Abs. 1 GmbHG)
- Bestimmung über die Zeitdauer der Gesellschaft (§13g Abs. 3 HGB i.V.m. §10 Abs. 2 GmbHG)

Gemäß §13e Abs. 2 Satz 2 HGB muss die Limited zur Eintragung ihre Existenz nachweisen. Dies kann am einfachsten durch die Vorlage des certificate of incorporation geschehen.<sup>40</sup> Alternativ kann man auch ein certificate of good standing einreichen, welches den zusätzlichen Vorteil hat, dass in ihm auch die Namen von directors und secretary (falls vorhanden) angegeben sind. Beide werden vom registrar of companies ausgestellt. Ein englischer Notar kann die Existenz ebenfalls bescheinigen, in jedem Fall ist eine Apostille und deutsche Übersetzung für die Vorlage vor dem Handelsregister notwendig.<sup>41</sup>

### **2.6.2. Rechtsform und Registerangaben**

Laut §13e Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 & 2 und §13g Abs. 3 HGB müssen die Rechtsform, also in unserem Fall Limited, als auch das Register der Gesellschaft und die Nummer des Eintrages angegeben werden.

### **2.6.3. Personen der vertretungsbefugten Organe und deren Vertretungsbefugnisse**

Nach §13g Abs. 2 Satz 2 HGB i.V.m. §8 Abs. 3 & 4 GmbHG und §13g Abs. 3 HGB i.V.m. §10 Abs. 1 GmbHG muss das geschäftsführende Organ, also die directors, und deren Vertretungsbefugnisse angegeben werden. Dazu muss die

<sup>40</sup> LG Berlin v. 22.06.2004, 102 T 48/04.

<sup>41</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 130.

Bestellung eines directors nachgewiesen werden. Dies kann durch die Bescheinigung des registrar of companies geschehen. Um die Vertretungsbefugnis der directors nachzuweisen, muss auch eine rechtliche Prüfung der Gesellschaftsdokumente, besonders der Satzung, vorgenommen werden.<sup>42</sup> Dies ist notwendig, da beim registrar of companies keine Angaben zur Vertretungsbefugnis der directors gemacht werden, diese aber für das Handelsregister benötigt werden. Eine übersetzte Vorlage der Satzung wäre anstelle der Bescheinigung ebenfalls möglich.<sup>43</sup>

Wie bereits erwähnt ist zur Berufung als director keine besondere Qualifikation nötig, es sei denn die Articles of Association bestimmen etwas anderes. Eventuelle Disqualifikationen werden dabei bei der Eintragung vom registrar geprüft. Dem Handelsregister steht eine solche Prüfung nach §8 Abs. 3 GmbHG ebenfalls zu, da einem director nicht in Deutschland durch Beschluss oder gerichtliche Entscheidung die Befugnis zur Führung der Geschäfte entzogen worden sein darf. Im Klartext bedeutet dies, dass Personen, die nicht mehr als GmbH-Geschäftsführer tätig werden dürfen, auch nicht der director einer in Deutschland eingetragenen Limited sein können.

Hinsichtlich der Vertretungsbefugnis ist ein einzelner director einzelvertretungsbefugt. Existieren mehrere directors, so sind sie gemeinsam gesamtvertretungsberechtigt. Abweichendes kann natürlich in den Articles festgelegt sein.<sup>44</sup> Abstrakte und konkrete Vertretungsbefugnis des directors müssen angemeldet und eingetragen werden.<sup>45</sup>

#### **2.6.4. Sacheinlagen**

Sacheinlagen sowie der Betrag der Stammeinlage, auf den sich die Sacheinlage bezieht, sind im Handelsregister einzutragen, vgl. §13g Abs. 2 Satz 3 HGB i.V.m. §5 Abs. 4 GmbHG. Dies gilt in den ersten 2 Jahren nach Gründung der Limited. §13g kommt Artikel 2d der Zweigniederlassungsrichtlinie der EU nach.

---

<sup>42</sup> LG Berlin v. 22.06.2004, 102 T 48/04.

<sup>43</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 131 f.

<sup>44</sup> Vgl. Ebd. S. 133 f.

<sup>45</sup> Vgl. Krafka, A., Münchener Kommentar, HGB, 2010, § 13f, RdNr. 3.

### **2.6.5. Firma und Sitz der Gesellschaft**

Beim anwendbaren Recht der Limited in Deutschland gibt es verschiedene Auffassungen. Da eine Limited jedoch immer nach englischem Recht gegründet wird und dort auch ihren Satzungssitz hat, selbst wenn der tatsächliche Sitz im Ausland liegt, kann man davon ausgehen, dass das englische Recht Anwendung findet.<sup>46</sup> Dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass gegen die Grundsätze des deutschen Firmenrechts verstoßen wird. Deswegen lässt sich auch argumentieren, dass das deutsche Recht angewendet werden kann, solange es nicht die Niederlassungsfreiheit der Limited beschränkt, sprich wichtige Regelungen des englischen Rechts außer Kraft setzt.<sup>47</sup>

Die folgende Darstellung lehnt sich an Brinkmeier/Mielke an.<sup>48</sup> Nach Artikel 2 der Zweigniederlassungsrichtlinie muss kein Zweigstellenzusatz verwendet werden, wenn die Firma der Zweigniederlassung vollständig mit der der Ausländischen übereinstimmt. Das trifft im Fall der Ltd. in Deutschland zu. Der Rechtsformzusatz ist hingegen verpflichtend anzugeben, da es sich hierbei um einen grundlegenden Rechtsgedanken handelt, der für alle Kapitalgesellschaften zutrifft (§§ 4 GmbHG, 279 AktG, 19 Abs. 2 HGB). Würde dieser Zusatz fehlen, wäre eine Haftung der Gesellschafter nach §19 Abs. 2 HGB nicht auszuschließen. Ob der Zusatz "Limited" oder nur die Abkürzung "Ltd." ist, spielt dabei keine Rolle, da die Firmierung nach englischem Recht stattfindet und dort beides zulässig ist.

Der Sitz der Gesellschaft und der Zweigniederlassung ist ebenfalls anzugeben.

### **2.6.6. Gegenstand des Unternehmens**

Zur Umsetzung der Zweigniederlassungsrichtlinie dienen in Deutschland §§13d ff. HGB. Daher sind diese europarechtskonform auszulegen. "Gegenstand der Zweigniederlassung" (§13e Abs. 2 Satz 3 HGB) bezieht sich nur auf die Tätigkeit der Zweigniederlassung, also die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit der Limited Niederlassung in Deutschland. Folglich muss der Gegenstand der Niederlassung im Handelsregister eingetragen werden. Das Problem hierbei ist,

---

<sup>46</sup> Vgl. Krafska, A., Münchener Kommentar, HGB, 2010, § 13d, RdNr. 18.

<sup>47</sup> Vgl. Ebd. § 13d, RdNr. 23.

<sup>48</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 137 f.

dass die meisten Limited, sofern sie ihren Unternehmensgegenstand nicht genauer spezifizieren, unter die sogenannte catch-all-clause fallen. Somit besitzen sie keinen Tätigkeitsschwerpunkt, wie er bei GmbHG nach §3 Abs.1 Nr. 2 GmbHG nötig ist. Der allgemeine Geschäftsgegenstand der Limited ist nicht spezifisch genug und somit unzulässig. Da sich die Zweigniederlassung laut §13d Abs. 3 HGB nach deutschem Recht richtet, kann ein deutsches Gericht prüfen, inwieweit der Gegenstand einer Zweigniederlassung konkret genug ist.<sup>49</sup> Das bedeutet letztendlich, dass die Limited für ihre deutsche Niederlassung einen genau konkretisierten Geschäftsgegenstand angeben muss, der sich von der allgemeinen catch-all-clause in Großbritannien unterscheidet.<sup>50</sup>

#### **2.6.7. Höhe des Stammkapitals**

Die Höhe des Stammkapitals ist nach §13g Abs. 3 HGB i.V.m. §10 Abs. 1 GmbHG bei der Anmeldung der Niederlassung beim Handelsregister anzugeben. Jedoch ist dies nicht von allzu großer Bedeutung, da es bei der Limited kein gesetzliches Mindestkapital gibt. Einzutragen ist jedoch das tatsächlich gezeichnete Kapital.<sup>51</sup>

#### **2.6.8. Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages/Zeitdauer**

Anzumelden sind außerdem der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages und, falls in den Articles geregelt, die Zeitdauer der Gesellschaft, siehe §13g Abs. 3 HGB i.V.m. §10 Abs. 1 bzw. Abs. 2 GmbHG,

#### **2.6.9. Zusätzliche Regelungen bezüglich des Handelsregisters**

Zur Anmeldung beim Handelsregister sind die directors in vertretungsberechtigter Anzahl befugt (§13e Abs. 2 Satz 1 HGB).<sup>52</sup> Eine Vertretung wäre auch zulässig, jedoch nur solange sie öffentlich beglaubigt ist (§12 Abs. 2 HGB). Ebenfalls eine öffentliche Beglaubigung benötigt die Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung nach §12 Abs. 1 HGB. Öffentliche Urkunden aus England benötigen zur Anerkennung eine Apostille.

---

<sup>49</sup> OLG Frankfurt v. 29.12.2005, 20 W 315/05; OLG Hamm v. 28.06.2005, 15 W 159/05.

<sup>50</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 138 ff.

<sup>51</sup> Vgl. Ebd. S. 140.

<sup>52</sup> Vgl. Krafka, A., Münchener Kommentar, HGB, 2010, §13e, RdNr. 17



Ändern sich die im Handelsregister eingetragenen Fakten, so müssen diese gemeldet werden. Zu diesen Änderungen gehören unter anderem, aber nicht nur: Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§13e Abs. 4 HGB), Satzungsänderungen (§13e Abs. 5 HGB) und Aufhebung der Zweigniederlassung (§13g Abs. 6).

Vorgeschriebene Angaben für Geschäftsbriefe lassen sich aus Artikel 6 der Zweigniederlassungsrichtlinie entnehmen. Da sie europaweit zwingend ist, sind weitere Pflichten aus dem deutschen Recht nicht notwendig. In Geschäftsbriefen muss entsprechend folgendes angegeben werden: Register der ausländischen Gesellschaft und Nummer der Registereintragung, Register der inländischen Zweigniederlassung und Nummer der Registereintragung, Rechtsform der Gesellschaft, Sitz der Gesellschaft und, falls zutreffend, Liquidation. Alles andere, wie Namen der directors oder Anschriften, sind nicht vorgeschrieben.<sup>53</sup>

## **2.7. Steuern**

Beim Thema Steuern soll vor allem betrachtet werden, welchen steuerrechtlichen Vorschriften die Limited in Deutschland unterliegt und wo sie letztendlich ihre Steuern zu bezahlen hat. Auch eventuelle doppelte Pflichten in diesem Zusammenhang sollen kurz angesprochen werden. Generell wird die Besteuerung durch den Satzungssitz und den Ort der tatsächlichen Geschäftsführung entschieden. Der Sitz i.S.d. §11 Abgabenordnung (AO) liegt bei der Limited grundlegend immer in Großbritannien und kann auch nicht verlegt werden. Ort der Geschäftsleitung ist nach §§10,20 AO dort, wo die gesellschaftliche Oberleitung sitzt.

### **2.7.1. Körperschaftssteuer**

Eine Kapitalgesellschaft, also auch eine Limited, ist in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, wenn sie wie in §1 Abs. 1 Nr. 1 KStG geregelt, ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Deutschland hat.<sup>54</sup> Allerdings unterliegt die Limited auch der unbeschränkten Körperschaftssteuerpflicht in Großbritannien, wenn sie dort ansässig ist, was durch eine Registrierung im companies house

---

<sup>53</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 143 f.

<sup>54</sup> Vgl. Arbeitshilfe zur Besteuerung ausländischer Gesellschaften (Ltd.), 3a  
<http://treffer.nwb.de/completecontent/dms/content/000/180/Content/000180640.htm>  
(Stand: 25. Februar 2012).

geschieht (Section 66 (1) Finance Act 1988<sup>55</sup>). Um eine solche Doppelbesteuerung zu vermeiden, haben Deutschland und Großbritannien ein Doppelbesteuerungsabkommen, kurz DBA, abgeschlossen.<sup>56</sup> Wenn die Limited, also eine juristische Person, in beiden Ländern ansässig ist, so entscheidet sich laut Artikel 3 DBA/GB, dass sie nur in dem Staat als ansässig gilt, in dem sich der tatsächliche Ort der Geschäftsleitung befindet. Folglich ist eine Limited, die in Deutschland ihre Geschäftsleitung besitzt und in Großbritannien keine Geschäfte ausübt, unbeschränkt in Deutschland steuerpflichtig. Großbritannien hingegen muss von seinem Besteuerungsrecht zurücktreten, es sei denn ausdrücklich Ausnahmen sind im DBA benannt. Nach §7 Abs. 1 KStG bemisst sich die Körperschaftssteuer nach dem zu versteuernden Einkommen. Momentan beträgt diese 15% plus 5,5% Solidaritätszuschlag.<sup>57</sup>

### **2.7.2. Gewerbesteuer**

Die Limited unterliegt ebenfalls der Gewerbesteuer, da sie eine Kapitalgesellschaft ist, siehe §2 Abs. 1 f. GewStG. Die Bemessungsgrundlage ist der Gewerbeertrag (§7 GewStG), der sich wie bei der Körperschaftssteuer ermittelt, zuzüglich der Hinzurechnungen nach §8 GewStG und abzüglich der Kürzungen nach §9 GewStG. Dieser wird mit 3,5% multipliziert, um den Steuermessbetrag zu erhalten. Die Gewerbesteuer erhält man dann letztendlich, wenn man den Steuermessbetrag mit dem Hebesatz, welcher von jeder Gemeinde selbst festgelegt wird, multipliziert.

### **2.7.4. Umsatzsteuer**

Liegen die Voraussetzungen nach §2 UStG vor, so ist die Limited ein Unternehmer und selbständiges Steuerrechtssubjekt der Umsatzsteuer. Demnach fallen auf die von der Limited in Deutschland ausgeführten Umsätze 19% Umsatzsteuer ab (§12 Abs. 1 UStG), außer in bestimmten Fällen mit 7% (§12 Abs. 2 UStG). Der Ort der Leistungserbringung bestimmt, wo ein Umsatz steuerpflichtig ist (§3d UStG). Wird eine Lieferung oder sonstige Leistung also in Deutschland erbracht, so ist das Unternehmen in Deutschland

---

<sup>55</sup> Vgl. Finance Act 1988 <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1988/39/contents> (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>56</sup> Vgl. [http://www.bundesfinanzministerium.de/nn\\_318/DE/BMF\\_Startseite/Aktuelles/BMF\\_Schreiben/Internationales\\_Steuerrecht/Staatenbezogene\\_Informationen/Verein\\_Koenigreich/node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_318/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Verein_Koenigreich/node.html?__nnn=true) (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>57</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 59 f.

umsatzsteuerpflichtig. Analog gilt dasselbe für eine Lieferung oder Leistung in Großbritannien.

### **2.7.3. Kapitalertragssteuer**

Auch die Kapitalertragssteuer, welche in den §§43 bis 45d EStG geregelt ist, trifft auf die Limited zu. Besonders gilt dies bei Dividendenerträgen und Gewinnausschüttung der Limited, siehe §43 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Kapitalertragssteuer wird dabei vom Gesamtbetrag der Gewinnausschüttung einbehalten. Sie beträgt gemäß §43a Abs. 1 Nr. 1 EStG 25%, hinzu kommen 5,5% Solidaritätszuschlag.

### **2.7.5. Rechnungslegung und Buchführung**

Die Limited ist grundsätzlich in Großbritannien zur Rechnungslegung verpflichtet, selbst wenn sie keine Geschäftsleitung in England hat und nicht der englischen Steuer unterliegt.<sup>58</sup> Die laufende Buchführung muss die täglichen Einnahmen und Ausgaben aufzeichnen und die Aufstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten beinhalten (Section 386 CA 2006). Am Ende des Jahres muss ein Jahresbericht aufgestellt werden, welcher Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang (alle Section 396 CA 2006) und Geschäftsbericht der directors (Section 415 CA 2006) enthält. Ausnahmen gibt es für kleine Unternehmen. Deren Grenzen sind in den entsprechenden Sections 380-382 CA 2006 zu finden. Nach Section 388 CA 2006 muss die Buchführung mindestens alle sechs Monate an das registered office gesendet sowie drei Jahre aufbewahrt werden.

Nach deutschem Recht ist eine Limited mit Geschäftsleitung in der Bundesrepublik nicht zur Rechnungslegung verpflichtet. Zwar gehören Rechnungsvorlegungsvorschriften zum öffentlichen Recht<sup>59</sup>, aber eine Auferlegung der deutschen Rechnungslegung würde erhebliche Kosten und somit eine Beschränkung der europäischen Niederlassungsfreiheit darstellen. Es kommt jedoch zu einer Buchführungspflicht nach deutschem Steuerrecht, wenn die Limited die Grenzwerte des §141 AO überschreitet. In diesem Fall wird aufgrund

---

<sup>58</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 71.

<sup>59</sup> Vgl. Arbeitshilfe zur Besteuerung ausländischer Gesellschaften (Ltd.), 2 f), <http://treffer.nwb.de/completecontent/dms/content/000/180/Content/000180640.htm> (Stand: 25. Februar 2012).

der §§4 Abs. 1, 5 EStG der Gewinn aufgrund der Handelsbilanz ermittelt. Werden die Grenzwerte des §141 AO nicht überschritten, so ist der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich nach §4 Abs. 1 EStG zu ermitteln. Letzten Endes kann also gesagt werden, dass die Limited unter Umständen neben der englischen Handelsbilanz auch eine deutsche Steuerbilanz erstellen muss wodurch für sie doppelte Kosten entstehen.<sup>60</sup>

### **3. Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**

#### **3.1. Rechtliches**

Durch die Vielzahl von Neugründungen der englischen Limited, welche durch die Urteile zur Niederlassungsfreiheit durch den europäischen Gerichtshof ihren Anstoß bekamen, wurde in Deutschland der Ruf nach einer GmbH-Reform immer lauter. Viele sahen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgrund ihres im Vergleich zur Limited hohen Stammkapitals als nicht mehr wettbewerbsfähige Kapitalgesellschaft im europäischen Raum. Deswegen hat der Gesetzgeber das MoMiG<sup>61</sup> auf den Weg gebracht, welches, neben einigen anderen Änderungen, auch die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), oder UG (haftungsbeschränkt) eingeführt hat. Sie ist eine neue, kostengünstigere Form der GmbH und soll eine Alternative zu dieser und auch der Limited darstellen. Da es sich bei der UG um eine Form der GmbH handelt, findet auf sie das GmbHG Anwendung. Die besonderen Regelungen zur Unternehmergesellschaft finden sich in §5a GmbHG. Das MoMiG trat am 1. November 2008 in Kraft.

#### **3.2. Gründung der UG (haftungsbeschränkt)**

Die UG kann auf zwei verschiedene Arten gegründet werden. Zum einen die "traditionelle" Weise durch einen notariell beglaubigten Gesellschaftervertrag gemäß §2 Abs. 1 GmbHG, der von allen Gesellschaftern unterzeichnet ist. Die andere Möglichkeit, welche in §2 Abs. 1a GmbHG zu finden ist, stellt das vereinfachte Verfahren unter Verwendung des Musterprotokolls dar.<sup>62</sup> Dieses ist in der Anlage des GmbHG zu finden. Es ist sowohl als Variante für die

---

<sup>60</sup> Vgl. Brinkmeier/Mielke, Die Limited (Ltd.), 2007, S. 74 f.

<sup>61</sup> Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, 23.10.2008 (BGBl. I S. 2026).

<sup>62</sup> Vgl. [http://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgb11\\_2008/j2026\\_0010.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgb11_2008/j2026_0010.pdf) (Stand: 25. Februar 2012).

Einpersonen- als auch die Mehrpersonengesellschaft vorhanden. Es ist jedoch nur verwendbar, wenn keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Das Stammkapital der UG kann nach §5a Abs. 1 i.V.m. §5 Abs. 1 GmbHG jeder Betrag zwischen 1€ und 24.999€ sein. Dieses Kapital muss vor der Anmeldung gemäß §5a Abs. 2 GmbHG vollständig in die Gesellschaft eingezahlt sein. Sacheinlagen sind dabei nicht zulässig. Der Gesellschaftsvertrag muss wie in §3 Abs. 1 GmbHG beschrieben die Firma und Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, den Betrag des Stammkapital sowie die Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt, enthalten. Soweit vorhanden, müssen zeitliche Beschränkung der UG oder weitere Pflichten der Gesellschafter ebenfalls im Vertrag festgehalten werden (§3 Abs. 2 GmbHG).

Die Firma der Gesellschaft muss dabei zwingend den Zusatz "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" im Namen tragen (§5a Abs. 1 GmbHG). Ihr Sitz ist nach §4a GmbHG ein Ort im Inland.

Die Regelungen bezüglich des Stammkapitals sind in §5 GmbHG zu finden. Hierbei ist wichtig, dass der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils auf volle Euro lauten muss und jeder Gesellschafter mehrere Anteile übernehmen kann (§5 Abs. 2 GmbHG). Auch die Höhe der Nennbeträge der Anteile kann verschieden hoch sein (§5 Abs. 3 GmbHG). Sacheinlagen spielen wie bereits erwähnt bei der UG keine Rolle, da sie nicht zulässig sind.

Die UG muss zur Gründung nach §7 GmbHG im Handelsregister angemeldet werden. Inhalt dieser Anmeldung sind neben dem Gesellschaftsvertrag (§8 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG) vor allem die Legitimation der Geschäftsführer, falls sie nicht im Gesellschaftsvertrag bestellt sind (§8 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG) und die unterschriebene Gesellschafterliste (§8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG).

Die Gewerbeanmeldung muss ebenfalls vorgenommen werden, da die UG wohl die Tatbestandsmerkmale der Definition eines Gewerbes erfüllen wird: [...] jede nach außen gerichtete, selbständige (nicht: "freiberufliche"), planmäßige auf gewisse Dauer ausgerichtete und zum Zweck der Gewinnerzielungsabsicht (bzw.

entgeltlich) ausgeübte Tätigkeit."<sup>63</sup> Nach den §§30-34e GewO ist unter Umständen auch noch eine Erlaubnis notwendig, falls der Gegenstand der UG darunter fällt. Die Gewerbebehörde überträgt die Anmeldung dann auch an Finanzamt, IHK, GEZ und die jeweilige Berufsgenossenschaft (§14 GewO), welche die UG daraufhin ebenfalls zur Anmeldung auffordern werden.

Eine Besonderheit bei der UG gibt es zwischen Anmeldung und Eintragung. Durch die Anmeldung existiert die UG als solche noch nicht, dies geschieht erst durch die endgültige Eintragung in das Handelsregister (§11 Abs. 1 GmbH). Dementsprechend greift die Haftungsbeschränkung noch nicht vor diesem Zeitpunkt, alle Handelnden sind persönlich und solidarisch für etwaige Geschäfte haftbar (§11 Abs. 2 GmbHG).

### **3.2.1. Geschäftsführer**

"Die Gesellschaft muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben." (§6 Abs. 1 GmbHG) Dementsprechend müssen der oder die Geschäftsführer bei der Gründung der Gesellschaft berufen werden. Juristische Personen können anders als bei der Limited nicht Geschäftsführer werden, siehe §6 Abs. 2 S.1 GmbHG. Wie bei der Limited gibt es einen Katalog, der einen von der Geschäftsführertätigkeit ausschließt (§6 Abs.2 S.2 GmbHG). Darunter fallen unter anderem Verbote im Zusammenhang mit einem Beruf oder Gewerbe, Verurteilungen wegen Insolvenzverschleppung, Insolvenzstraftat und Falschangaben. Dieser Ausschluss gilt für 5 Jahre nach Rechtskraft des Urteils. Anzumerken ist ebenfalls, dass nach §6 Abs. 2 S.3 GmbHG Verurteilungen im Ausland, die mit den im GmbHG geregelten Taten vergleichbar sind, ebenfalls dazu führen, dass eine Person nicht Geschäftsführer werden kann. Der Geschäftsführer kann Gesellschafter des Unternehmens sein, muss es aber nicht (§6 Abs. 3 GmbHG). Eine Bestellung aller Gesellschafter als Geschäftsführer ist nach §6 Abs. 4 möglich. Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich (§35 Abs. 1 S.1 GmbHG). Sie müssen ihre Arbeit für die UG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes ausführen (§43 Abs.1 GmbHG), andernfalls haften sie für den entstehenden Schaden nach §43 Abs.2 GmbHG. Es ist sinnvoll mit den Geschäftsführern ein Dienstvertrag

---

<sup>63</sup> Rainer Wörlen, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht, 2008, S. 6, RdNr. 10.

abzuschließen, auch wenn dies rechtlich nicht notwendig ist. Dadurch ergeben sich für beide Seiten weitere Vorteile. Für die Gesellschafter besteht so unter anderem die Möglichkeit, genauere Regelungen für Geschäftsführer festzulegen und ihre Handlungsbefugnis einzuschränken. Ein Geschäftsführer hat dadurch die Sicherheit eines festgelegten Gehalts und einer sozialversicherungsrechtlichen Stellung als Arbeitnehmer.

Nach §38 Abs. 1 GmbHG ist es den Gesellschaftern jederzeit möglich, einen Geschäftsführer abzurufen, es sei denn der Widerruf der Bestellung wurde auf Fälle beschränkt, in denen wichtige Gründe dies notwendig machen (§38 Abs. 2 GmbHG). Jede Änderung bezüglich der Geschäftsführer muss zudem beim Handelsregister angemeldet werden (§39 GmbHG).

### **3.2.2. Gesellschafter**

Auch für die Gesellschafter gibt es einige Regelungen bei der Gründung der UG. Besonders wichtig ist die Gesellschafterliste, die beim Handelsregister nach §8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG abgegeben werden muss. Aus ihr sollen Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter, sowie Nennbeträge und laufende Nummern der jeweils übernommenen Anteile hervorgehen. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Nennbetrag ihrer Anteile zu bezahlen, die sogenannte Einlagepflicht (§14 GmbHG). Sollten gem. §9a GmbHG falsche Angaben bei der Gründung der Gesellschaft gemacht werden, muss ein Gesellschafter fehlende Zahlungen leisten und ist auch sonst schadensersatzpflichtig, es sei denn er kannte die falsch angegebenen Tatsachen nicht oder musste sie nicht kennen (§9a Abs. 3 GmbHG).

### **3.3. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung ist eines der wichtigsten Organe der GmbH und somit auch der Unternehmergesellschaft. Zu ihr gehören alle Personen, die Anteile am Unternehmen halten und somit Gesellschafter sind. In einer solchen Versammlung verfassen die Gesellschafter Beschlüsse gemäß §48 Abs. 1 GmbHG. Einberufen wird sie wenn es gesetzlich geregelt ist oder eine Einberufung im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist (§49 Abs. 1 & 2 GmbHG). Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer, vgl. §49 Abs. 1. Sie

müssen eine Gesellschafterversammlung auch auf Verlangen der Gesellschafter einberufen, wenn diese mindestens zehn Prozent des Stammkapitals auf sich vereinen (§50 Abs. 1 GmbHG). Die Einberufung der Versammlung erfolgt innerhalb einer Woche durch eingeschriebene Briefe (§51 Abs. 1) und der Zweck muss ebenfalls angekündigt werden, siehe §51 Abs. 2. Wird diese Form nicht gewahrt oder sind bestimmte Sachverhalte, die in der Versammlung beschlossen werden sollen, nicht drei Tage vorher angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden falls alle Gesellschafter anwesend sind (§51 Abs. 3 & 4 GmbHG). Allgemein erfolgt die Abstimmung von Beschlüssen durch abgegebene Stimmen nach dem Mehrheitsprinzip. Jeder Euro gewährt hierbei eine Stimme (§47 GmbHG). Besonders von Relevanz ist dies für eventuelle Abänderungen des Gesellschaftsvertrags. Eine solche Änderung kann nämlich nur durch die Beschlussfassung der Gesellschafter stattfinden, siehe §53 Abs. 1 GmbHG. Es bedarf zudem einer dreiviertel Mehrheit und einer notariellen Beurkundung (§53 Abs. 2 GmbHG). Änderungen müssen mit dem vollständigen Wortlaut beim Handelsregister angemeldet werden (§54 Abs. 1 GmbHG). Vor der Eintragung besteht keine gesetzliche Wirkung gemäß §54 Abs. 3.

Der Gesellschaftsvertrag spielt auch eine wichtige Rolle für die Regelung der Rechte einzelner Gesellschafter, welche normalerweise dort geregelt sind (§45 Abs. 1 GmbHG). Ist dies nicht der Fall, wie zum Beispiel bei Verwendung des Musterprotokolls, so finden laut §45 Abs. 2 GmbHG nur die §§46 bis 51 GmbHG Anwendung. Der Aufgabenkreis der Gesellschafter ist dann durch einen Katalog in §46 GmbHG geregelt, der unter anderem die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung der Ergebnisse (§46 Nr. 1 GmbHG), die Einforderung der Einlagen (§46 Nr. 2 GmbHG), die Bestellung und Überwachung von Geschäftsführern sowie die Entlassung derselben (§46 Nr. 5 GmbHG) und die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§46 Nr. 6 GmbHG) beinhaltet. Zusätzlich gibt es noch andere Rechte welche die Gesellschafter laut Gesetz besitzen. Dazu gehören das bereits angesprochene Mitwirkungsrecht an der Gesellschafterversammlung, das Informationsrecht nach §51a GmbHG, durch welches Gesellschafter Einblick in die Bücher der UG bekommen können, sowie Weisungsrechte gegenüber der Geschäftsführung. Sie haben zusätzlich ein Bezugsrecht auf Anteile bei einer Kapitalerhöhung nach §§55 f. GmbHG und ein Gewinnbezugsrecht nach §29 GmbHG. Nach Absatz 1



dieses Paragraphen haben sie Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, es sei denn dieser Betrag ist laut Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Beschluss von der Verteilung unter den Gesellschaftern ausgeschlossen.

Schließlich ist es den Gesellschaftern auch möglich, ihre Anteile zu veräußern bzw. dementsprechend weitere Anteile zu erwerben. Die Regelung dazu ist in §15 GmbHG zu finden. Damit der Verkauf von Geschäftsanteilen wirksam wird, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Als erstes muss ein Vertrag in notarieller Form geschlossen werden, §15 Abs. 3 GmbHG. Ferner wird ein Grund für die Verpflichtung zur Abtretung benötigt, wobei dieser Rechtsmangel durch einen rechtmäßig geschlossenen Abtretungsvertrag geheilt wird (§15 Abs. 4). Zuletzt muss der neue Gesellschafter in die Gesellschafterliste aufgenommen und diese Änderung an das Handelsregister weitergegeben werden, wo sie eingetragen wird (§16 Abs. 1 GmbHG). Im Gesellschaftervertrag sind weitere Voraussetzungen für die Abtretung von Anteilen festlegbar (§15 Abs. 5 GmbHG).

### **3.4. Geschäftsführung**

Die UG muss zwingend einen Geschäftsführer besitzen (§6 Abs. 1 GmbHG). Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, siehe §35 Abs. 1 GmbHG. Die Gesellschafter können nach §37 Abs. 1 GmbHG die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer durch einen Beschluss, im Gesellschaftsvertrag oder im Anstellungsvertrag beschränken. Dies gilt jedoch nur für das Innenverhältnis der Gesellschaft, also zwischen Geschäftsführer und Gesellschaftern. Im Außenverhältnis gegenüber dritten Personen, wie Kunden oder Geschäftspartner, hat dies keine rechtliche Wirkung, die Geschäftsführer sind trotzdem handlungsfähig (§37 Abs. 2 GmbHG). Ebenfalls sind sie dazu verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten zu lassen, da sie sonst für entstandene Schäden zu haften haben (§43 GmbHG).

Ein großer Teil der Pflichten des Geschäftsführers liegen im Innenverhältnis. Dort ist er für die Leitung des Betriebs verantwortlich. Er nimmt dabei die Vermögensinteressen der Gesellschafter wahr und sorgt für einen reibungslosen und gewinnorientierten Betriebsablauf. Neben den bereits angesprochenen Pflichten wie die Meldepflicht bei Änderungen im Gesellschaftsvertrag (§40 Abs.

1 GmbHG) ist er noch für eine Reihe weiterer wichtiger Aufgaben verantwortlich. So ist er verpflichtet, für die ordentliche Buchführung der Gesellschaft zu sorgen, siehe §41 GmbHG. Damit einher geht auch die Aufstellung der Bilanz nach §42 GmbHG sowie die Aufstellung, Vorlage und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach §§42a GmbHG, 325 HGB. Offenlegung bedeutet dabei gemäß §325 Abs. 1 HGB, dass der Geschäftsführer den Jahresbericht unverzüglich beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen muss. Außerdem ist es sehr wichtig, dass er die wirtschaftliche Lage des Unternehmens besonders mit Blick auf die Insolvenzvorschriften im Auge behält. Denn nach §64 GmbHG muss er für Zahlungen haften, welche nach Eintreten der Insolvenz getätigt werden.

### **3.5. Haftung**

#### **3.5.1. Gesellschafter**

Prinzipiell haften die Gesellschafter, wie schon zuvor geklärt, nur mit ihrem einzahlten Stammkapital (§13 Abs. 2 GmbHG), aber erst, sobald das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist (§11 GmbHG). Natürlich gibt es auch hierbei bestimmte Ausnahmen. Dies ist der Fall, wenn Gesellschafter vorsätzlich oder grob fahrlässig Pflichten verletzen, wie wenn sie nach §6 Abs. 5 GmbHG die Geschäftsführung einer Person überlassen, die nicht Geschäftsführer sein darf, zum Beispiel wegen eines richterlichen Urteils. Dann haften die verantwortlichen Gesellschafter für jeden entstehenden Schaden. Es gibt auch noch weitere Fälle, bei denen eine sogenannte Durchgriffshaftung möglich ist, der Gesellschafter also trotzdem haftbar gemacht werden kann. Hierfür sind vier Fälle denkbar und kommen in der deutschen Rechtsprechung vor.<sup>64</sup> Bei der Sphärenvermischung ist es schwierig, einen Alleingesellschafter, also die natürliche Person, und die juristische Person zu trennen, da sie ähnliche Namen, selben Sitz und Geschäftsräume besitzen. Bei der Vermögensvermischung mischt ein Gesellschafter sein Vermögen mit dem der Gesellschaft und verschleiert dies durch nicht ordnungsgemäße Buchführung. Die Beherrschungslage liegt vor, wenn ein Unternehmen, welches die Mehrheit der Anteile an einem anderen Unternehmen besitzt, dieses faktisch führt. Das findet teils auch Anwendung,

---

<sup>64</sup> Vgl. Segner/Matuszok, Limited oder Mini-GmbH, 2009, S. 48 f.

wenn ein Gesellschafter eine führende Stellung im Unternehmen einnimmt und eigentlich für die Führung der Geschäfte verantwortlich ist. Beim letzten Fall handelt es sich um Institutsmissbrauch. Dieser liegt vor, wenn das Unternehmen eigentlich nur zur Verfolgung rechtswidriger Ziele oder der Schädigung Dritter dient.

### **3.5.2. Geschäftsführer**

Generell haften die Geschäftsführer, wie auch die Gesellschafter, bei einer UG nicht, da es sich ja um eine Kapitalgesellschaft handelt die nur mit ihrem Stammkapital haftbar gemacht werden kann. Es gibt aber auch hier Ausnahmen, um dem Missbrauch der Gesellschaftsform gegenüber Dritten vorzubeugen. Eine solche liegt laut Gesetz dann vor, wenn der Geschäftsführer seine Pflichten vernachlässigt, §43 Abs. 2 GmbHG. Eine denkbare Beschränkung dieser Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz im Dienstvertrag ist zwar möglich, jedoch gilt sie nur gegenüber der Gesellschaft und nicht gegenüber Gläubigern. In einem solchen Fall wäre das ein Vertrag zu Lasten Dritter. Eine weitere mögliche Haftung ergibt sich im Zusammenhang mit der Buchführung der Unternehmergeellschaft. Denn laut §§41 ff. GmbHG ist der Geschäftsführer für die ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzierung verantwortlich. Kommt er seiner Pflicht nicht nach, droht die persönliche Haftung gegenüber der Gesellschaft und eventuellen Gläubigern. Auch die Meldepflicht nach §28a SGB IV kann zur Haftung führen, wenn der Geschäftsführer die Arbeitnehmer nicht bei der Krankenversicherung anmeldet und die einbehaltenen Beträge bei Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einbezahlt (siehe §266a StGB).

Besonders wichtig ist zudem die Haftung im Zusammenhang mit einer etwaigen Insolvenz der UG. §15a Insolvenzordnung (InsO) besagt, dass der Geschäftsführer nach Eintreten der Zahlungsfähigkeit oder Überschuldung ohne schuldhaftes zögern und spätestens nach 3 Wochen den Insolvenzantrag stellen muss. Neben der Gefahr von Freiheits- und Geldstrafen nach §15a Abs. 4 & 5 InsO haftet der Geschäftsführer im Fall der Insolvenz auch für Zahlungen, wenn diese nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung noch geleistet werden (§64 GmbHG). Auch §84 GmbHG kann hier eine Rolle spielen, wenn ein Geschäftsführer den Gesellschaftern nicht den Verlust der Hälfte des Stammkapitals anzeigt.

Ein faktischer Geschäftsführer kann nach dem Urteil des BGH ebenfalls haftbar gemacht werden.<sup>65</sup> Bei einem solchen Fall handelt es sich um einen Dritten, der laut Gesellschaftsvertrag nicht zur Geschäftsführung berechtigt ist, faktisch aber alle Entscheidungen der UG trifft. Voraussetzung hierfür ist laut BGH, dass "[...]der Betreffende die Geschicke der Gesellschaft durch eigenes Handeln im Außenverhältnis, das die Tätigkeit [des Geschäftsführers] nachhaltig prägt, maßgeblich in die Hand genommen hat."<sup>66</sup> Das bedeutet, dass sein Handeln in der Außenwirkung des Unternehmens sichtbar werden muss.

### **3.6. Steuern**

#### **3.6.1. Steuerarten**

Die UG (haftungsbeschränkt) muss als Kapitalgesellschaft die gleichen Steuern wie die Limited in Deutschland zahlen.

Nach §1 Abs. 1 Nr. 1 KStG ist die UG als eine Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung körperschaftssteuerpflichtig, solange sie in Deutschland ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung besitzt. Die Ermittlung des zu versteuernden Gewinns erfolgt anhand der Regelungen des KStG, analog wie bei der Limited über §7 Abs. 1 KStG.

§2 Abs. 1f. GewStG trifft auf die UG zu, weshalb diese der Gewerbesteuer unterliegt. Aufgrund der Rechtsform und der Tätigkeit der Gesellschaft ist sie als Gewerbebetrieb einzuordnen. Die Berechnung erfolgt wieder über den Gewerbesteuermessbetrag und Hebesatz der Gemeinde.

Auch die Umsatzsteuerpflicht nach UStG und Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) findet für alle Lieferungen und Leistungen der UG gegen Entgelt im Inland Anwendung. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Erfüllung des §2 UStG. Die bei solchen Geschäften erhaltene Umsatzsteuer wird monatlich an das Finanzamt abgeführt, jedoch geschieht dies unter Abzug der vom Unternehmen gezahlten Umsatzsteuer an andere Unternehmen, der sogenannten Vorsteuer.

---

<sup>65</sup> BGH, Urteil vom 27.06.2005 - II ZR 113/03.

<sup>66</sup> BGH, Urteil vom 27. 6. 2005 - II ZR 113/03; OLG Frankfurt am Main (Lexetius.com/2005,1528) RdNr.13.

Für die Gesellschafter spielt, wie auch bei der Limited, die Kapitalertragsteuer eine Rolle. Diese ist in §§43 bis 45d EStG geregelt und findet vor allem Anwendung auf die Erträge, die durch die Beteiligungen an der Gesellschaft entstanden sind.

Bei einem Verwaltungssitz im Inland, wovon in unserem Fall ausgegangen wird, entrichtet die Unternehmergesellschaft ihre Steuern in Deutschland. Dazu muss sie beim Finanzamt ihres Sitzes eine Steuernummer beantragen. Hätte die UG nur ihren Satzungssitz im Inland, ihren Verwaltungssitz aber im Ausland, was seit der GmbH-Reform möglich ist, so wäre sie im Ausland steuerpflichtig. Deutschland würde dann, unter der Voraussetzung, dass mit dem anderen Land ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, auf seine Steueransprüche verzichten.

### **3.6.2. Buchführung und Bilanzierung**

Die Unternehmergesellschaft unterliegt laut HGB einigen Pflichten. Zu ihnen gehören die Buchführungspflicht (§238 HGB), die Aufstellung eines Inventars und die damit einhergehende Inventur (§240 HGB), die Pflicht zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses (§242 HGB) sowie die Aufbewahrung der Unterlagen wie z.B. Handelsbücher und Inventare nach §257 HGB.

Die Buchführung ist dabei der Definition nach die in Zahlenwerten vorgenommene planmäßige, lückenlose, zeitliche und sachlich geordnete Aufzeichnung aller Geschäftsvorgänge anhand von Belegen.<sup>67</sup> Als wichtige betriebliche Informationsquelle erfüllt sie auch die Informationsanforderungen von Seiten der Behörden wie dem Finanzamt. Das Inventar ist ein umfangreiches Bestandverzeichnis der Vermögensgegenstände der UG und ihr Wert dient als Grundlage für die Bilanzposten. Durch die Inventur muss das Inventar mindestens ein Mal pro Jahr auf den aktuellen Stand gebracht werden (§240 HGB).<sup>68</sup>

Die Bilanz ist ein wichtiger Teil des Jahresabschlusses. Ihr gleicht nach §4 EStG die Steuerbilanz welche für die Ermittlung der Einkommensteuer für das Finanzamt eine große Rolle spielt. Der Jahresabschluss nach §242 HGB beinhaltet die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), bei

---

<sup>67</sup> Segner/Matuszok, Limited oder Mini-GmbH, 2009, S. 75.

<sup>68</sup> Vgl. Ebd. S. 75.

Kapitalgesellschaften auch eine Anlage und einen Lagebericht gemäß §264 HGB. Die GuV beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen des Unternehmens, unter deren Aufrechnung ihr Gewinn oder Verlust bestimmt wird. Anhang und Lagebericht müssen innerhalb von drei Monaten nach Beginn des neuen Geschäftsjahres von den Geschäftsführern erstellt werden (§264 Abs. 1 HGB). Kleine Kapitalgesellschaften nach §264 Abs. 1 Satz 4 HGB i.V.m. §267 HGB müssen den Lagebericht nicht aufstellen. Außerdem können sie den Jahresbericht auch später, das bedeutet innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres, aufstellen.<sup>69</sup>

#### **4. Die Limited und die Unternehmergesellschaft im Vergleich**

Nachdem nun durch genauere Betrachtung des englischen als auch des deutschen Rechts ein Überblick über die Grundlagen der beiden Kapitalgesellschaften entstanden ist, stellt sich unweigerlich die Frage, welcher Gesellschaftstyp für einen Unternehmensgründer in Deutschland der bessere ist. Dies gilt vor allem für jene Gründer, welche nicht 25.000€ aufbringen können oder wollen und zumindest anfangs nur ein kleines Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern führen werden. Während diese Entscheidung vor Einführung der UG oft allein aufgrund des geringen benötigten Stammkapitals zugunsten der Limited getroffen wurde, ist dieser Faktor inzwischen lange nicht mehr so ausschlaggebend. Grund dafür ist selbstverständlich die vergleichbare, inländische Alternative. Im Folgenden sollen deswegen Vor- und Nachteile beider Kapitalgesellschaften aufgezeigt und eine kurze Einschätzung abgegeben werden.

##### **4.1. Die Limited**

###### **4.1.1. Vorteile**

Während das geringe aufzubringende Stammkapital wie gerade erwähnt nicht mehr per se als Vorteil gewertet werden kann, ist es doch mit Sicherheit kein Nachteil der Limited. Ohne vorgeschriebenes Mindestkapital reicht ein Pfund (£1 = 1,1803€<sup>70</sup>) bereits für die Gründung aus. Von Vorteil ist dabei auch, dass sich die Kapitalaufbringung aufgrund des Gesellschaftsstatuts nach dem englischen

---

<sup>69</sup> Vgl. Segner/Matuszok, Limited oder Mini-GmbH, 2009, S. 76 f.

<sup>70</sup> Wechselkurs vom 25. Februar 2012, <http://de.finance.yahoo.com/waehrungen/waehrungsrechner/>

Recht richtet. So kann zum Beispiel ohne weiteres eine Sacheinlage erbracht werden, was bei der UG durch das Gesetz ausgeschlossen ist. Zudem ist keine Prüfung der Werthaltigkeit einer Sachanlage notwendig. Generell werden also durch die Gründung einer Limited legal die Regelungen des GmbHG bezüglich Kapitalaufbringung und -erhaltung umgangen.

Ein weiterer Vorteil liegt in der Übertragbarkeit der Anteile an einer Limited. Da diese den Standard Articles of Association nach bei der Übertragung keine besondere Form benötigen (Article 26) ist die Übertragung kostengünstig. Es kann jedoch auch eine andere Regelung in den Articles vorgenommen werden. Normalerweise fällt aber nur die sogenannte "stamp duty" (Stempelsteuer) an. Dies geschieht auf der Grundlage des Stamp Act 1891<sup>71</sup>. Die Stempelsteuer beträgt lediglich 0,5% des Übertragungswertes des Anteils.<sup>72</sup>

Ebenfalls hilfreich kann es sein, wenn die von Deutschland aus agierende Limited auch international Geschäfte tätigen soll. Im internationalen Geschäftsverkehr ist die Limited eine angesehene und bewährte Gesellschaftsform, ganz anders als dies vielleicht in Deutschland der Fall ist.

Wenn Änderungen innerhalb der Gesellschaft, wie zum Beispiel am Gesellschaftsvertrag, dem Stammkapital oder den Gesellschaftern, vorgenommen werden sollen hat die Limited auch ihre Vorzüge. Hierfür sind lediglich die entsprechenden Formulare, die auf dem Internetauftritt des Companies House zu finden sind<sup>73</sup>, auszufüllen und an dieses zu schicken. Dafür ist kein Notar zur Beglaubigungen oder Beurkundungen nötig.

Eine mögliche sehr schnelle Gründung der Limited kann ebenfalls als Vorteil gesehen werden, jedoch wird dieser bei der Limited in Deutschland wieder mehr oder weniger hinfällig. Denn die Anmeldung und Eintragung am Handelsregister und die Übersetzung der dafür notwendigen Dokumente nimmt einige Zeit in Anspruch, was die vorherige Zeitersparnis zunichtemacht.

---

<sup>71</sup> Vgl. Stamp Act 1891, <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/Vict/54-55/39/contents> (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>72</sup> Stamp Taxes Manual, Duty on Share Sales 1.10, <http://www.hmrc.gov.uk/so/manual.pdf> (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>73</sup> Vgl. Companies Act 2006 Forms, <http://www.companieshouse.gov.uk/forms/formsOnline.shtml> (Stand: 25. Februar 2012).

Nachdem nun die Vorteile der Limited bekannt sind, werden im Folgenden die Nachteile aufgezeigt.

#### **4.1.2. Nachteile**

Ein wesentlicher Nachteil im Zusammenhang mit der Limited ist das englische Recht. Sowohl Gründung, als auch Verwaltung und eventuelle spätere Auflösung richtet sich nach ausländischem Recht. Da sich jedoch die wenigsten deutschen Gründer gut damit auskennen dürften, verkompliziert dies die täglichen Geschäfte unnötig. Alleine die Einberufung der Gesellschafterversammlung mit ihren vielen Fristen und Regelungen könnte dabei schon zu einem Problem werden. Hinzu kommt, dass nach Artikel 22 Nr. 2 EuGVVO für alle gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten der Sitz der Gesellschaft ausschlaggebend für das Gericht ist. Was bedeutet, dass solche Streitfälle vor einem englischen Gericht nach englischem Recht in englischer Sprache stattfinden. Auch beim Arbeits- oder Insolvenzrecht kann es zu Fragen nach dem anwendbaren Recht kommen. Deshalb ist für die Limited in Deutschland ein Rechtberater notwendig, der sich im Recht beider Länder auskennt. Dies ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.

In diesem Zusammenhang müssen auch die Kosten der laufenden Verwaltung und der Anmeldung in Deutschland genannt werden. Zwar ist die Gründung einer Limited an sich in der Tat relativ günstig, jedoch muss man als deutscher Unternehmer noch mit Rechtsberatungskosten und Kosten für die Ausarbeitung eines eventuellen Gesellschaftsvertrags rechnen. Hier könnte man noch das Argument gelten lassen, dass dies bei der Unternehmergeellschaft ebenfalls notwendig ist. Es entstehen bei der Limited allerdings nochmals Mehrkosten bei der Anmeldung im Handelsregister. Dafür sind wie bereits erörtert Übersetzungen und Beglaubigungen (z.B. in Form von Apostillen) notwendig, welche ebenfalls mit Kosten verbunden sind, die je nach Umfang der Articles erheblich sein können. Hinzu kommen die Verwaltungskosten, da die Limited ein registered office in Großbritannien unterhalten und seine Bilanz und Jahresberichte auf Englisch anfertigen muss. Im Zweifelsfall können diese Kosten noch einmal ansteigen, da im Vergleich zum deutschen Recht höhere Rechts- und Steuerberatungskosten anfallen, was dadurch bedingt ist, dass einschlägige Experten in Deutschland seltener sind.



Ein weiterer Nachteil ist die wie bereits besprochene, "doppelte" Buchführung der Limited. Nach englischem Recht muss die Limited ohnehin die Buchführung erstellen und da sie mit Geschäftsführung in Deutschland hier steuerpflichtig ist, wird man ebenfalls um die Aufstellung einer Steuerbilanz nach deutschem Recht oft nicht herumkommen. Im Endeffekt bedeutet dies doppelte Pflichten und doppelter Aufwand.

Die Limited mag zwar international anerkannt sein, doch in Deutschland gibt es begründete Zweifel von potenziellen Geschäftspartnern gegenüber die Limited. Allein, dass das Stammkapital in der Regel weit unter 25.000 Euro liegt ist für viele ein Grund, erst einmal besonders vorsichtig zu sein. Banken werden bei so geringer Kapitalausstattung keine Kredite vergeben ohne die Privathaftung der Gesellschafter oder andere Sicherheiten zu verlangen. Auch andere Geschäftspartner sind eher zurückhaltend, da das geringe Mindestkapital an der Seriosität zweifeln lässt. Die Frage, ob man mit jemandem Geschäfte machen möchte, der gerade mal ein paar Euro zur Gründung aufbringen konnte oder wollte, wird mit Sicherheit oft gestellt. Zudem haben sicherlich auch viele Unternehmer schlechte Erfahrungen mit einer Limited als Geschäftspartner gemacht, was durch die große Zahl von Schließungen dieser in den letzten Jahren verstärkt wird<sup>74</sup>.

Ein letzter Nachteil kann unter Umständen die Abhängigkeit von einer Limited-Agentur sein, wenn man deren Dienste in Anspruch genommen hat. Im Internet gibt es eine Vielzahl von Anbietern (z.B. Go Ahead<sup>75</sup>), die günstig alle Formalitäten für die Gründung einer Limited übernehmen und diese durchführen. Viele von ihnen bieten als Service auch die Bereitstellung eines secretary an. Dies kann soweit führen, dass man von einer Limited Agentur abhängig wird, sollte man sich daran gewöhnen, dass diese sich um bestimmte, wichtige Tätigkeiten kümmert.

Wie man erkennen kann, hat die Limited auf den ersten Blick zwar viele Vorteile, gleichzeitig dürfen die Nachteile aber nicht vernachlässigt werden.

---

<sup>74</sup> Statistisches Bundesamt Deutschland, Gewerbeabmeldungen 2007 - Oktober 2011: 21.048.

<sup>75</sup> <http://www.go-ahead.de/> (Stand: 25. Februar 2012).

## **4.2. Die Unternehmergesellschaft**

### **4.2.1. Vorteile**

Wie auch bei der Limited kann das geringe Stammkapital, das zur Gründung der Unternehmergesellschaft nötig, ist generell als ein Vorteil gesehen werden. Besonders bei Dienstleistern kann es durchaus Sinn machen, ein Mindestkapital kleiner als 25.000€ zu wählen, da sie oft nicht viel Ausstattung benötigen und nur alleine oder mit wenigen Angestellten tätig sind. Die "Mini-GmbH", wie sie im Volksmund oft genannt wird, macht damit der Ltd. Konkurrenz. Letztere muss ihren bisher vielleicht größten Vorteil, das niedrige Stammkapital, der vor allem durch fehlende Alternativen entstand, nun mit der UG teilen.

Ein weiterer Vorteil ist die vereinfachte und somit auch schnellere Gründung durch das Musterprotokoll, welche nach §2 Abs. 1a GmbHG erfolgt und mit dem MoMiG eingeführt wurde. Die Musterprotokolle sind in zwei Ausführungen vorhanden: für Einpersonengesellschaften und Mehrpersonengesellschaften mit maximal drei Gesellschaftern. Die Zeitersparnis entsteht hauptsächlich dadurch, dass kein Gesellschaftsvertrag ausgearbeitet werden muss, denn für die Gründung mit Musterprotokoll dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Hinzu kommt eine Kostenersparnis nach §41d KostO, welche die notarielle Beurkundung betrifft.

Noch ein Punkt für die Unternehmergesellschaft, besonders im Geschäftsverkehr, wäre, dass sie nur dem deutschen Recht unterliegt. Banken und potenzielle Geschäftspartner können sich sicher sein, dass sich alle eventuellen Probleme nach deutschem Recht richten und es diesbezüglich keine großen Unsicherheiten geben sollte. Denn prinzipiell ist die UG eine nur leicht abgewandelte Form der GmbH, mit einigen veränderten Vorschriften. Unterschiede sind das niedrigere Stammkapital, die verschärften Regelungen zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bei drohender Zahlungsunfähigkeit und die Pflicht zur vollständigen Einzahlung des Stammkapitals vor Anmeldung. Als letzter Unterschied gibt vor allem §5a Abs. 3 GmbHG zusätzliche Sicherheit. Demnach ist die UG (haftungsbeschränkt) dazu verpflichtet, jedes Jahr ein Viertel des Jahresüberschusses zur Bildung einer Rücklage zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt solange, bis die Gesellschaft ihr Stammkapital auf das Mindestkapital einer

GmbH, also 25.000 Euro erhöht. Vor allem im Verkehr mit Geschäftspartner ist das ein Vorteil, da die UG somit Jahr für Jahr auf die GmbH "hin spart" und dadurch mit der Zeit mit mehr Kapital haften kann. Das ist auch für den Gründer, der das Mindestkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht aufbringen konnte oder wollte, von Vorteil. Auf diese Weise kann er kontinuierlich zu der im Geschäftsleben bekannten und etablierten Form hinarbeiten.

Trotz dieser Punkte für die UG, dürfen die negativen Punkte nicht außer Acht gelassen werden.

#### **4.2.2. Nachteile**

Zu den Nachteilen der UG zählt unter anderem die Pflicht zur Bildung einer Rückstellung aus dem Gewinn nach Steuern. Wird dieser nicht richtig nachgekommen, kommt es analog §256 AG zu einer Nichtigkeit des Jahresabschlusses und in Folge auch zur Nichtigkeit des Gewinnverwendungsbeschlusses. Zusätzlich macht sich der Geschäftsführer nach §43 GmbHG haftbar.

Bei der Gründung müssen ebenfalls Abstriche gemacht werden. So ist es bei der Unternehmergesellschaft in keinem Fall möglich, für das Stammkapital Sacheinlagen einzubringen. Die Beschränkung auf Einzahlung in bar kann unter Umständen ein erheblicher Nachteil für einen Gründer sein, wenn dieser schon für sein Geschäft wichtige Sachanlagen besitzt.

Darüber hinaus kann der relativ hohe bürokratische Aufwand für Änderungen an der Gesellschaft als Nachteil gesehen werden. Egal ob schon zu Anfang bei der Gründung, oder später bei Satzungsänderungen, Geschäftsführerwechsel oder der Übertragung von Geschäftsanteilen: in jedem Fall ist es notwendig, die Änderungen notariell bestätigen und beglaubigen zu lassen.

Das Musterprotokoll bringt zwar Erleichterungen mit sich, beschränkt aber auch maßgeblich in der Gestaltung der Gesellschaft. Sofern man es verwenden will ist die Zahl der Gesellschafter auf drei beschränkt und nur die Einsetzung eines

einzelnen Geschäftsführers ist möglich.<sup>76</sup> Außerdem sind keine Abweichungen möglich um die Gesellschaft den eigenen Wünschen anzupassen.

Es gibt ebenso bestimmte Vorbehalte ähnlich wie bei der Limited. Probleme mit der Kreditwürdigkeit, Anzahlungen und dem Vertrauen von Geschäftspartnern gegenüber der UG sind denkbar und treten auch in der Realität auf. Der Vorteil ist jedoch, dass die UG ausschließlich dem deutschen Recht unterliegt und gesetzlich sein Eigenkapital in Form einer Rücklage ansparen muss, was die Zweifel zumindest teilweise zerstreuen dürfte.

Ein letzter Nachteil entsteht dadurch, dass der Geschäftsführer der Unternehmergeellschaft bei Unterkapitalisierung sofort dazu verpflichtet ist die Insolvenz anzumelden.

### **4.3. Einschätzung Limited gegen Unternehmergeellschaft**

Auf den ersten Blick sind sich Limited und Unternehmergeellschaft sehr ähnlich und besitzen vor allem beide den Vorteil des geringen Mindestkapitals. Dass dieser Punkt für viele Unternehmensgründer ausschlaggebend ist, bestätigen die vielen Gründungen der Limited vor dem Jahr 2008. Was die Limited gegenüber der UG anfangs attraktiver erscheinen lässt, sind die relativ unbürokratischen Regelungen in vielen Punkten. Dazu gehört die Möglichkeit zur Einbringung von Sacheinlagen bei der Gründung der Gesellschaft, die einfache wie auch kostengünstige Übertragbarkeit der Anteile von Gesellschaftern und die Änderungen an der Gesellschaft ohne Gang zum Notar, was wiederum Kosten spart. Bei längerfristiger Betrachtung stehen dem aber zwei große Punkte entgegen: das englische Recht und die laufenden Verwaltungskosten.

Denn wie bereits beschrieben hat die Limited durch ihren Satzungssitz in England dort Pflichten zu erfüllen. Vor allem die englische Bilanz und die Abgabe des Jahresberichts nach den englischen Regelungen stellen einen erheblichen Mehraufwand dar, welcher zusätzlich zu den Geschäftsausgaben in Deutschland Kosten verursacht. Darunter fällt auch die "doppelte" Buchführung, deren Umgehung aufgrund der Steuerbilanz in Deutschland kaum möglich ist. Zu den Verwaltungskosten hinzu kommen noch etwaige Rechtsberatungskosten die durch

---

<sup>76</sup> Vgl. [http://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgb11\\_2008/j2026\\_0010.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/normengrafiken/bgb11_2008/j2026_0010.pdf) (Stand: 25. Februar 2012).

das englische Recht verursacht werden. Denn alle Regelungen bezüglich des Innenverhältnisses der Limited unterfallen ausschließlich diesem Recht. Außerdem besteht bei Rechtstreitigkeiten nie die Sicherheit, dass diese nur nach einem Recht behandelt werden, wodurch hier ebenfalls Extrakosten drohen. Insgesamt sind also die anfänglichen Ersparnisse und Erleichterungen bei der Gründung einer Limited dem langfristigen Mehraufwand gegenüber zu stellen. Auf längere Zeit gesehen ist also dieser Kostenaufwand meist höher als die laufenden Kosten der UG.

Auch die für die Gründung benötigte Zeit ist lange nicht so unterschiedlich wie von manchen Limited Gründungsagenturen behauptet wird. Zwar kann die Limited in England wirklich sehr schnell gegründet sein, doch für die Eintragung ins Handelsregister vergeht mindestens genauso viel Zeit wie bei einer Unternehmersgesellschaft benötigt wird. Letztere hat zusätzlich den Vorteil, dass bei Verwendung des Musterprotokolls, oder auch von allgemeinen Standardsatzungen, die Eintragung relativ zügig stattfindet, während bei der Limited Übersetzungen und Apostillen benötigt werden.

Beide Gesellschaftsformen haben das Problem des schlechten Ansehens bei potenziellen Geschäftspartnern<sup>77</sup>, bedingt durch die meist niedrige Kapitalausstattung. Hier hat jedoch die UG letzten Endes die Nase vorne. Denn anders als die Limited handelt es sich bei ihr immerhin um eine deutsche Gesellschaftsform, die somit ausschließlich dem deutschen Recht unterliegt, welches den Geschäftspartnern aus dem Geschäftsleben bekannt ist. Bei der Limited ist eine solche Vertrautheit eher unwahrscheinlich. Hinzu kommt, dass die Unternehmersgesellschaft eine Abwandlung der GmbH ist, welche in Deutschland seit langem etabliert und angesehen ist. Zudem ist es für eine UG Pflicht, Rücklagen zu bilden um die Eigenkapitalausstattung zu verbessern bis das Niveau einer GmbH erreicht ist. Bei der Limited hingegen gibt es keinerlei ähnliche Verpflichtungen. Es ist also einfacher gegenüber der UG Vertrauen zu fassen als das bei der Limited der Fall ist.

---

<sup>77</sup> Vgl. Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. [http://bdu.de/presse\\_372.html](http://bdu.de/presse_372.html);  
Udo Schwerd, <http://blogmbh.de/index.php/unternehmersgesellschaft/drei-jahre-unternehmersgesellschaft-haftungsbeschränkt/598/> (Stand: 25. Februar 2012).

Einen Vorteil, welchen die Limited besitzt, ist sicherlich die Bekanntheit dieser Form der Kapitalgesellschaft im Ausland. Vor allem im angelsächsischen Raum ist die Limited eine bewährte, erfolgreiche und bekannte Gesellschaftsform. Während das vielleicht zum Teil noch auf die GmbH zutrifft, ist die UG aufgrund ihres jungen Alters im Ausland wohl größtenteils noch völlig unbekannt und deswegen eventuell von Nachteil.

Andere Nachteile der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), wie die Notarpflicht, keine möglichen Sacheinlagen bei der Gründung und schärfere Verpflichtungen bei der Insolvenz, bleiben natürlich bestehen. Betrachtet man aber die Limited und UG jeweils als Ganzes, so erscheint letztere als die bessere Alternative. Der höhere Aufwand und die Anfangs höheren Kosten sind letztendlich nicht so gravierend wie der Aufwand und die Kosten, die über längeren Zeitraum bei der Limited entstehen. Dazu kommt die wesentliche Erleichterung, dass man sich bei der deutschen Kapitalgesellschaft nur um ein Recht kümmern muss und der Aufwand mit dem englischen Recht wegfällt. Die Gefahr der Abhängigkeit von unseriösen Gründungsagenturen ist bei der Unternehmergesellschaft ebenfalls nicht in dieser Art vorhanden ist.

Die Entscheidung für eine der beiden Gesellschaften ist letzten Endes ziemlich klar zu Gunsten der deutschen Variante Unternehmergesellschaft zu fällen. Sie bietet auf Dauer gesehen die größeren Vorteile mit den geringeren Kosten. Die Limited macht eher dann Sinn, wenn sich ein Gründer sicher ist im internationalen Raum tätig zu werden. Für jeden anderen ist die UG die bessere Wahl. Diese Auffassung kann auch in Deutschland beobachtet werden, was sich an der Entwicklung der Zahlen beider Gesellschaftstypen seit November 2008, als die Mini-GmbH ins Leben gerufen wurde, zeigt. Das soll nun im nächsten Teil dieser Arbeit genauer betrachtet werden.

## **5. Die Entwicklung von Limited und Unternehmergesellschaft**

Nachdem bisher beide Gesellschaftstypen anhand ihres jeweiligen Rechts ausführlich vorgestellt und betrachtet sowie anhand ihrer Vor- und Nachteile miteinander verglichen wurden, stellt sich zwangsläufig die Frage, wie sich dieser theoretische Ansatz in der Realität widerspiegelt. Im direkten Vergleich auf dem Papier scheint es auf jeden Fall so, als wäre der deutsche Gesellschaftstyp Unternehmergesellschaft die bessere Alternative. Gründe dafür sind wie bereits aufgezeigt vor allem die Sicherheit des deutschen Rechts, die auf Dauer gesehen geringeren Kosten und das Wegfallen von "doppeltem" Verwaltungsaufwand, bedingt durch den Sitz in England. Das war sicher auch vom Gesetzgeber so gewollt um dem Boom der Limited Neugründungen entgegenzuwirken. Im Folgenden wird geklärt ob dieses Anliegen erfolgreich war.

Um das zu beantworten, soll die Entwicklung beider Gesellschaftstypen betrachtet werden. Dies soll zuerst für die Bundesrepublik Deutschland geschehen, daraufhin werden dann die Zahlen für das Bundesland Baden-Württemberg betrachtet, bevor zum Schluss die der Region Ostwürttemberg<sup>78</sup> analysiert werden. Als Grundlage dienen dafür die Zahlen der Gewerbeanzeigen des Statistischen Bundesamts<sup>79</sup>, des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg<sup>80</sup> und die Zahlen der IHK Ostwürttemberg<sup>81</sup>. Am Ende soll dadurch eine genaue Aussage über den derzeitigen Stand der existierenden Gesellschaften getroffen werden können.

### **5.1. Die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland**

Zu Beginn wird der Blick auf die Entwicklung von Limited und Unternehmergesellschaft innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Wie inzwischen bekannt, existiert die UG erst seit dem 1. November 2008, weshalb für den Vergleich hauptsächlich die Entwicklung ab diesem Zeitpunkt interessant ist. Als Ausgangspunkt soll aber gleichzeitig die Situation der Limited vor der Einführung der Mini-GmbH dienen. Grundlage hierfür sind die

---

<sup>78</sup> Die Region Ostwürttemberg umfasst den Landkreis Heidenheim und den Ostalbkreis.

<sup>79</sup> Statistisches Bundesamt, Publikationen, Fachserie 2 Reihe 5, Gewerbeanzeigen.

<sup>80</sup> Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Volkswirtschaft, Gewerbeanzeigen.

<sup>81</sup> Ansprechpartner IHK Ostwürttemberg: Thorsten Drescher, Leitung Geschäftsfeld Recht/Fair Play.

Gewerbeanzeigen des Statistischen Bundesamt Deutschland (Publikationen, Fachserie 2 Reihe 5, Gewerbeanzeigen).

Zur Ausgangslage können die Zahlen ab 2005 herangezogen werden. Denn seit diesem Zeitpunkt "[...] werden aufgrund wachsenden Interesses die Meldungen von Private Companies Limited by Shares (Ltd) gesondert nachgewiesen."<sup>82</sup> Der Gewerbestatistik 2005 ist zu entnehmen, dass es in Deutschland in 2005 insgesamt 6.625 Neuanmeldungen in Form der Limited gab. Davon Neugründungen waren 6.019, der Rest verteilt sich auf Umwandlungen, Zuzüge und Übernahmen. Zeitgleich wurden jedoch 1.814 Limited abgemeldet, sprich fast ein Drittel der Neuanmeldungen.<sup>83</sup>

Im Jahr 2006 nahm die Zahl der neuangemeldeten Limited nochmals zu. Insgesamt wurden 8.643 Limited angemeldet, wovon 7.712 tatsächliche Neugründungen darstellten. Im gleichen Zeitraum wurden aber bereits wieder 3.166 Limited abgemeldet.<sup>84</sup> Während die Anmeldungen im Vergleich zum Vorjahr um gut 2.000 zugenommen hatten, hat sich gleichzeitig die Zahl der Abmeldung ebenfalls vergrößert.

Im darauffolgenden Jahr 2007 konnte die Limited zwar noch gute Zahlen erreichen, jedoch war bereits ein Abwärtstrend zu erkennen. Es wurden 7.463 neue Limited angemeldet, davon wurden 6.466 neu von Unternehmern gegründet.<sup>85</sup> Gleichzeitig wurden 4.243 Limited wieder abgemeldet.<sup>86</sup> Die Zahl der Abmeldungen stieg also stetig an, während die neuen Eintragungen rückläufig waren.

2008 setzte sich dieser Abwärtstrend für die Limited fort. Es kam nur noch zu 5.836 Neuanmeldungen, dem bisher niedrigsten Stand, seit die Limited 2005 das erste Mal aufgeführt wurde. Die eigentlichen Neugründungen beliefen sich nur auf 4.884.<sup>87</sup> Im Vergleich dazu wurden 4.568 Gesellschaften des Typs Limited wieder abgemeldet.<sup>88</sup> Das entspricht über 80 % der Neuanmeldungen und erstmals

---

<sup>82</sup> Wirtschaft und Statistik 5/2006, Angele/Ziebach, Gewerbeanzeigen 2005 - Gründungen und Schließungen, S. 510.

<sup>83</sup> Vgl. Ebd. S. 510.

<sup>84</sup> Wirtschaft und Statistik 6/2007, Angele, Gewerbeanzeigen 2006 - Gründungen und Schließungen, S. 572.

<sup>85</sup> Statistisches Bundesamt, Gewerbebeanmeldungen 2007.

<sup>86</sup> Statistisches Bundesamt, Gewerbeabmeldungen 2007.

<sup>87</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 2, Reihe 5, 12/2008, S. 18.

<sup>88</sup> Ebd., S. 22.



sogar fast der Zahl der Neugründungen. Da 2008 das Jahr des MoMiG war und sich das Gesetz schon länger abzeichnete, kann man sicher davon ausgehen, dass die geringere Zahl der Neugründungen damit zu tun hatte, dass mancher Firmengründer auf die deutsche Antwort auf die Limited warten wollte. Die UG wird zwar 2008 noch nicht einzeln vom Statistischem Bundesamt geführt, jedoch behaupten einige Quellen<sup>89</sup>, dass bereits in den letzten zwei Monaten des Jahres über 1.000 neue Unternehmergesellschaften gegründet wurden, was bedeuten würde, dass sie von Anfang an sehr erfolgreich war. Im Hinblick auf die Zahlen von 2009 sind über 1.000 Gründungen der UG sicher nicht undenkbar.

2009 war das erste Jahr "nach der UG". Dies spiegelt sich auch deutlich in den Gewerbeanzeigen des Jahres wieder. Nur noch 3.632 Limited wurden 2009 angemeldet, die Zahl der Neugründungen liegt sogar nur bei 2.884.<sup>90</sup> Dem gegenüber steht die große Zahl von 4.916 Abmeldungen im Jahre 2009.<sup>91</sup> Damit ist die Zahl der Abmeldungen erstmals deutlich höher als sowohl Neugründungen wie auch Neuanmeldungen. Im Vergleich dazu die Unternehmergesellschaft. Sie wird 2009 leider noch nicht separat vom Statistischen Bundesamt aufgeführt, deswegen werden zum Vergleich die Zahlen des Forschungsprojekts Unternehmergesellschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena herangezogen.<sup>92</sup> Es ist zu beachten, dass es sich hierbei um die Zahl der im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften handelt, weshalb diese generell etwas höher ist als die Zahlen der Gewerbestatistik. Demnach gab es bereits ein Jahr nach Einführung der UG, am 1.11.2009, 19.563 Neugründungen. Selbst wenn man von einem guten Start in 2008 ausgeht, ist dies eine beachtliche Zahl. Vor allem im Vergleich zu den Neugründungen der Limited demonstriert dies, wie beliebt die Mini-GmbH von Anfang an war.

Dasselbe Spiel wiederholte sich 2010. Die Anzahl der Limited Anmeldungen lag nur noch bei 2.486, neu gegründet waren davon lediglich 1.978 Gesellschaften.<sup>93</sup>

---

<sup>89</sup> Vgl. <http://blogmbh.de/index.php/unternehmergesellschaft/rueckblick-auf-1-jahr-unternehmergesellschaft/158/>;

<http://www.koesterblog.com/unternehmergesellschaft/drei-jahre-unternehmergesellschaft-zeit-fur-eine-bilanz> (Stand: 25. Februar 2012); Bayer/Hoffmann, GmbHR 21/2011, S. R.321-R322 .

<sup>90</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 2, Reihe 5, 12/2009, S. 18.

<sup>91</sup> Ebd., S. 22.

<sup>92</sup> Vgl. [http://www.rewi.uni-jena.de/Forschungsprojekt\\_Unternehmergesellschaft.html](http://www.rewi.uni-jena.de/Forschungsprojekt_Unternehmergesellschaft.html) (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>93</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 2, Reihe 5, 12/2010, S. 14.

Abgemeldet wurden hingegen 4.531 Gesellschaften.<sup>94</sup> Der Trend weg von der Limited setzt sich also weiterhin fort. Ganz anders sah es dementsprechend bei der Unternehmergeinschaft aus. Sie war, dem Forschungsprojekt nach, weiterhin äußerst beliebt und legte innerhalb eines Jahres wieder um 21.451 Neugründungen zu.<sup>95</sup>

Für das Jahr 2011 waren zum Zeitpunkt dieser Arbeit erst die Zahlen bis zum November verfügbar. Seit 2011 führt das Statistische Bundesamt die Unternehmergeinschaft endlich auch separat von der GmbH auf, vermutlich aufgrund ihres großen Erfolgs. Bis November 2011 wurden insgesamt 1.584 Neuanmeldungen für die Limited vorgenommen, 1.187 davon Neugründungen.<sup>96</sup> Abgemeldet wurden im gleichen Zeitraum insgesamt 3.014 Limited. Das bedeutet, dass fast doppelt so viele Abmeldungen wie Neuanmeldungen stattfanden, im Vergleich zu den Neugründungen überstiegen die Abmeldungen diese sogar um das Zweieinhalbfache.<sup>97</sup> Bei der UG hingegen kam es im gleichen Zeitraum zu 14.253 Neuanmeldungen, also dem neunfachen der Limited, während die Zahl der Neugründungen bei 11.978 lag.<sup>98</sup> Der Rest entfällt auf Umwandlungen, Zuzüge und Übernahmen. Trotz dieser großen Zahl an Neuanmeldungen wurden auch 4.518 UGs wieder abgemeldet.<sup>99</sup> Dies entspricht in etwa einem Drittel aller getätigten Anmeldungen und ist vergleichbar mit dem Verhältnis von An- und Abmeldungen der Limited zum Höhepunkt ihrer Beliebtheit im Jahr 2006. Es ist jedoch fraglich, ob es bei der Unternehmergeinschaft zu einer ähnlich Kehrtwende kommen wird wie bei der Limited. Denn diese damals kann größtenteils auf den großen Aufwand der Limited in Kombination mit dem zeitgleichen Eintreffen der deutschen Alternative UG zurückgeführt werden.

Der gesamte Verlauf seit 2005 kann noch einmal in Abbildung 1 abgelesen werden. Hier sind auch die Verhältnisse der beiden Gesellschaften sehr gut zu erkennen.

---

<sup>94</sup> Ebd., S. 18.

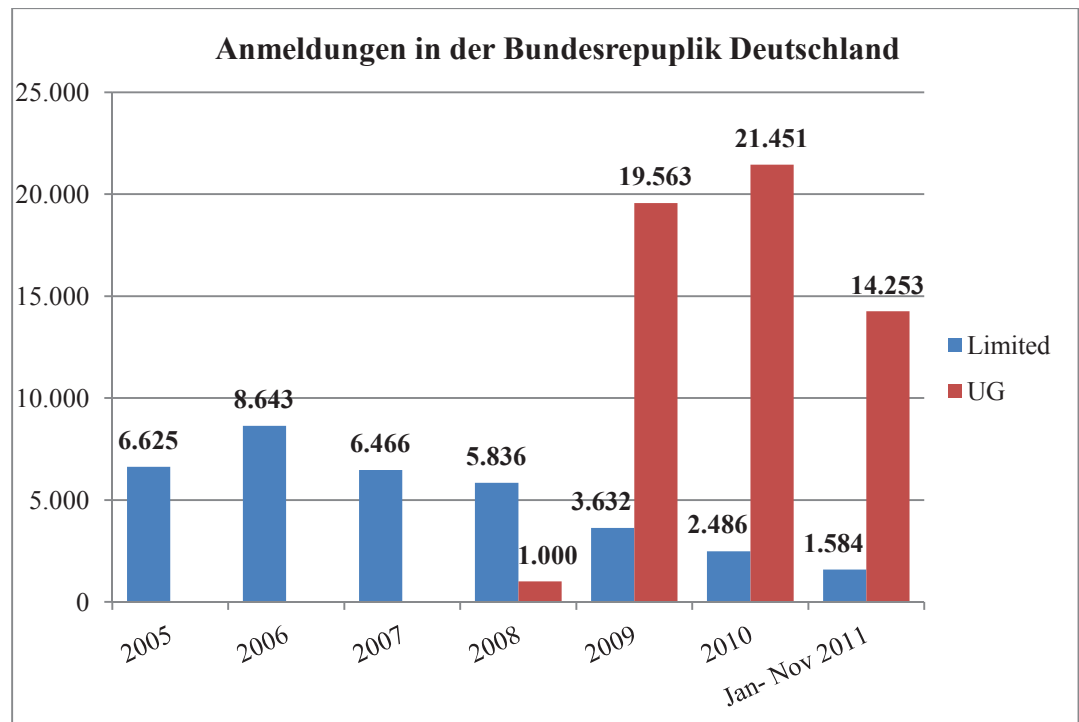
<sup>95</sup> Vgl. [http://www.rewi.uni-jena.de/Forschungsprojekt\\_Unternehmergeinschaft.html](http://www.rewi.uni-jena.de/Forschungsprojekt_Unternehmergeinschaft.html) (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>96</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 2, Reihe 5, 1-11/2011, S. 6.

<sup>97</sup> Ebd., S. 10.

<sup>98</sup> siehe Fußnote 96.

<sup>99</sup> siehe Fußnote 97.



**Abbildung 1**<sup>100</sup>

Auch die Entwicklung des Verhältnisses der Anmeldungen spricht bei Limited zu UG von Anfang an eine deutliche Sprache. Bereits 2009 betrug dieses in etwa 1:5 zugunsten der deutschen Gesellschaftsform. 2010 wuchs es sogar auf fast 1 zu 8,5 an, 2011 standen die Neuanmeldungen bis zum November im Verhältnis 1 zu 9 zueinander.<sup>101</sup> Insgesamt ist bei der Wahl zwischen Limited und Unternehmersgesellschaft in Deutschland ein deutlicher Trend zugunsten der UG zu erkennen. Während die Limited anfangs in der Tat sehr beliebt war, begann spätestens mit der Einführung des deutschen Äquivalents ein drastischer Rückgang. Die UG hingegen war von 2008 an äußerst beliebt und wird es auch in 2011 gewesen sein, selbst wenn der Dezember etwas schwächer ausfällt. Es werden über 15.000 Neuanmeldungen stattgefunden haben, was trotz der Unterschiede zwischen Handelsregisteranmeldungen und Gewerbebeanmeldungen nicht ganz an die Zahlen des Vorjahres heranreichen wird. Die relativ hohe Zahl der Abmeldungen kann vor allem dadurch erklärt werden, dass viele Gründer ihre Gesellschaft von Anfang an unterkapitalisiert haben und deshalb umgehend Insolvenz anmelden mussten, als die erste Überschuldung vorlag. Schließlich kann die Einführung der Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) im

<sup>100</sup> Quelle: Eigene Darstellung mit Daten des Statistischen Bundesamt, Gewerbeanzeigen.

<sup>101</sup> 2011 kann zum ersten Mal ein direkter Vergleich anhand der Gewerbestatistik erfolgen und ist deshalb am aussagekräftigsten.

deutschen Raum in jedem Fall als Erfolg angesehen werden, sie hat sich zahlenmäßig gegen die Limited durchgesetzt.

## 5.2. Die Entwicklung in Baden-Württemberg

Die Betrachtung der Entwicklung beider Gesellschaftsformen soll nun auf gleiche Weise wie bei der gesamten Bundesrepublik in Baden-Württemberg fortgesetzt werden. Als Grundlage dazu werden die Daten des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg genutzt, genauer gesagt die Gewerbebeanmeldungen- und -abmeldungen.<sup>102</sup> Die Hauptfrage dabei soll vor allem sein, ob sich der deutschlandweite Trend unverändert auf das drittgrößte Bundesland übertragen lässt oder ob dort große Unterschiede zu erkennen sind.

Auch beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg wird die Limited seit 2005 gesondert geführt, weswegen die Betrachtung wieder ab hier beginnt. 760 Limited wurden damals angemeldet, davon waren 677 tatsächliche Neugründungen während sich der Rest auf Umwandlungen, Zuzüge oder Übernahmen verteilte.<sup>103</sup> Wieder abgemeldet wurden im selben Zeitraum 191 Limited, was in etwa einem Viertel der Neuanmeldungen entspricht.<sup>104</sup>

Für den Zeitraum der Erfassung war 2006 das beste Jahr in Baden-Württemberg, mit 937 Neuanmeldungen und 806 tatsächlichen Neugründungen.<sup>105</sup> Jedoch wurden auch 359 Gesellschaften wieder abgemeldet, wesentlich mehr als noch im Vorjahr.<sup>106</sup>

Dieser Trend setzte sich auch im nächsten Jahr fort, zumindest bezüglich der Abmeldungen. Die Neuanmeldungen 2007 verringerten sich um fast einhundert auf 844, die tatsächlichen Neugründungen sanken auf 694.<sup>107</sup> Abgemeldet wurden zudem 527 Limited, was im Vergleich zum Vorjahr fast 50% mehr war.<sup>108</sup>

Mit ihrer Einführung im November warf die UG 2008 schon ihren Schatten voraus was gut an den Zahlen erkennbar war. Die Neuanmeldungen der Limited

---

<sup>102</sup> <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/VolkswPreise/Landesdaten/#GA> (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>103</sup> [http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/VolkswPreise/Landesdaten/GA.asp?y=2005&c=AN\\_02&t=5-01-09](http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/VolkswPreise/Landesdaten/GA.asp?y=2005&c=AN_02&t=5-01-09) (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>104</sup> [http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/VolkswPreise/LandesdatenGA.asp?y=2005&c=AB\\_02&t=5-01-09](http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/VolkswPreise/LandesdatenGA.asp?y=2005&c=AB_02&t=5-01-09) (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>105</sup> Siehe Fußnote 103 für Jahr 2006.

<sup>106</sup> Siehe Fußnote 104 für Jahr 2006.

<sup>107</sup> Siehe Fußnote 103 für Jahr 2007.

<sup>108</sup> Siehe Fußnote 104 für Jahr 2007.

gingen weiter zurück, nur noch 661 fanden statt. Davon waren 526 Neugründungen, der Rest verteilte sich wieder auf Zuzüge und Übernahmen.<sup>109</sup> Die Abmeldungen stiegen zwar nur leicht auf 596 an<sup>110</sup>, überstiegen damit aber die Zahl der Neugründungen im gleichen Zeitraum. Für die ersten zwei Monate der Unternehmergeellschaft waren keine Zahlen zu finden, jedoch ist davon auszugehen, dass diese ähnlich wie in Deutschland auch in Baden-Württemberg von Anfang an sehr beliebt war, was auch die Zahlen für das kommende Jahr bestätigen.

Das Jahr 2009 stand dann ganz im Zeichen der neuen deutschen Kapitalgesellschaft. Die Limited hatte nur noch 325 Neugründungen und insgesamt 432 Neuanmeldungen.<sup>111</sup> Dem gegenüber standen 547 Abmeldungen der Limited, also zum ersten Mal mehr wie Neuanmeldung und -gründungen.<sup>112</sup> Im Vergleich dazu kam es gleich im ersten Jahr zu 1.276 Neugründungen<sup>113</sup> von Unternehmergeellschaften, mehr als es selbst im erfolgreichsten Jahr der Limited 2006 gegeben hatte. Die UG wurde wie schon bei der nationalen Statistik noch nicht separat erfasst, weshalb für sie keine Abmeldungen vorliegen.

Der Erfolg der Unternehmergeellschaft setzte sich im Jahre 2010 fort. Die Zahl der neuangemeldeten Limited schrumpfte auf 266, die der Neugründungen auf 198,<sup>114</sup> während die Zahl der Abmeldungen relativ konstant bei 549 blieb<sup>115</sup>. Anders sah dies bei der UG aus. Laut einem Artikel des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg wurden in den ersten drei Quartalen des Jahres 2010 16,4% mehr UGs als im Vorjahr gegründet.<sup>116</sup> Nimmt man also ~16% als ungefähre Steigerung für das ganze Jahr, so wurden 2010 ca. 1.480 neue Gesellschaften dieses Typs gegründet, also erneut ein Vielfaches der sich im Abwärtstrend befindenden Limited.

Für 2011 waren, zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit, erst die Zahlen der ersten drei Quartale verfügbar, deshalb werden im Folgenden nur diese betrachtet.

---

<sup>109</sup> [http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/VolkswPreise/Landesdaten/GA.asp?y=2008&c=AN\\_02&t=8-01-12](http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/VolkswPreise/Landesdaten/GA.asp?y=2008&c=AN_02&t=8-01-12) (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>110</sup> [http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/VolkswPreise/Landesdaten/GA.asp?y=2008&c=AB\\_02&t=8-01-12](http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/VolkswPreise/Landesdaten/GA.asp?y=2008&c=AB_02&t=8-01-12) (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>111</sup> Siehe Fußnote 109 für Jahr 2009.

<sup>112</sup> Siehe Fußnote 110 für Jahr 2009.

<sup>113</sup> Vgl. John/Rubart, Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 2/2011, S. 27, Tabelle 1.

<sup>114</sup> Siehe Fußnote 109 für 2010

<sup>115</sup> Siehe Fußnote 110 für 2010

<sup>116</sup> Vgl. John/Rubart, Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 2/2011, S. 27.

Ihnen lässt sich entnehmen, dass bis Ende September 2011 nur noch 137 Limited neu angemeldet worden sind. Die Zahl der Neugründungen fiel sogar unter Hundert auf 96.<sup>117</sup> Im Vergleich dazu wurden 279 Limited abgemeldet, mehr als das doppelte der Anmeldungen.<sup>118</sup> Die UG konnte im selben Zeitraum insgesamt 1.309 Neuanmeldungen verbuchen. Neu gegründet wurden davon 1.075, der Rest entfiel wieder auf Umwandlungen, Zuzüge und Übernahmen.<sup>119</sup> Abgemeldet wurden 2011 bisher wieder 432 Unternehmersgesellschaften.<sup>120</sup> Diese Zahlen aus Baden-Württemberg entsprechen wie auch schon bei der Entwicklung in Deutschland 2011 ziemlich genau einem Drittel aller getätigten Anmeldungen. Gründe dürften hierbei wieder viele unterkapitalisierte Unternehmersgesellschaften sein, jedoch auch der Fortzug in andere Bundesländer oder das europäische Ausland, welcher mit 109 an der Zahl immerhin ein Viertel aller Abmeldungen ausmachte.

Zum besseren Vergleich wurden die Zahlen abermals veranschaulicht, wie in Abbildung 2 zu sehen.

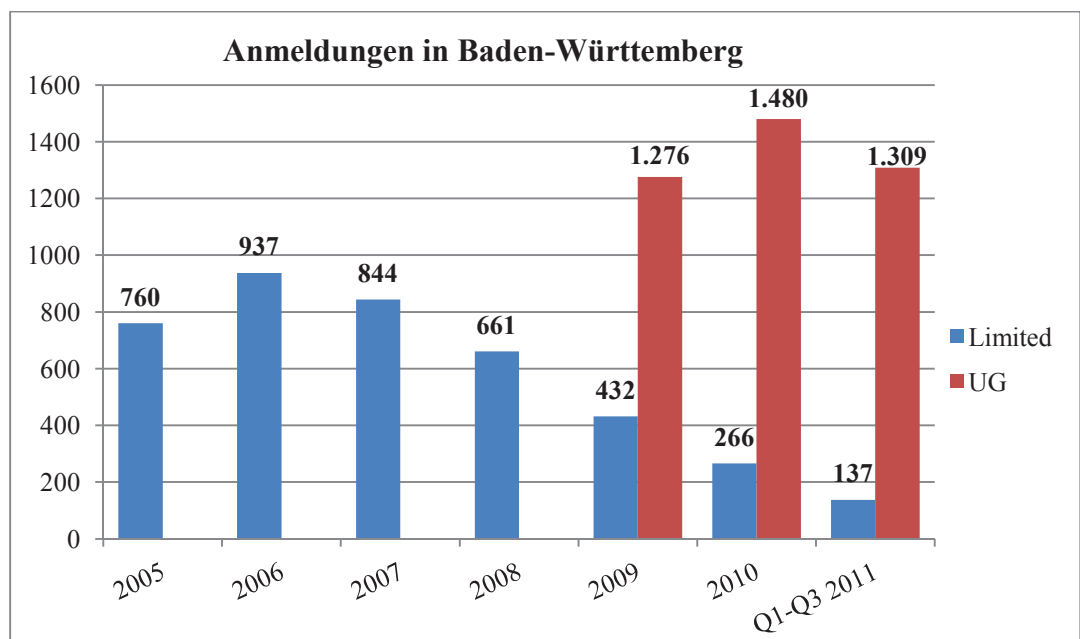


Abbildung 2<sup>121</sup>

<sup>117</sup> [http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/VolkswPreise/Landesdaten/GA.asp?c=AN\\_02](http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/VolkswPreise/Landesdaten/GA.asp?c=AN_02) (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>118</sup> [http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/VolkswPreise/Landesdaten/GA.asp?c=AB\\_02](http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/VolkswPreise/Landesdaten/GA.asp?c=AB_02) (Stand: 25. Februar 2012).

<sup>119</sup> siehe Fußnote 117.

<sup>120</sup> siehe Fußnote 118.

<sup>121</sup> Quelle: Eigene Darstellung mit den Daten des Statistischen Landesamt Baden-Württemberg, Gewerbeanmeldungen; Für 2010 und 2011 werden in Ermangelung weiterer Zahlen die Neugründungen angegeben.

Die Entwicklung Limited zu UG verläuft in Baden-Württemberg ähnlich wie in Deutschland, wenn auch weniger prägnant. 2009 war das Verhältnis der Neuanmeldungen lediglich 1:3 zueinander, während in Deutschland hingegen gleich fünf Mal so viele Unternehmergesellschaften wie Limited angemeldet wurden. 2010 vergrößerte das Verhältnis auf 1:5,5 und näherte sich damit dem Nationalen an, bevor es dann in den ersten drei Quartalen 2011 auf 1 zu 9,5 sprang und somit sogar das deutschlandweite Verhältnis übertraf.

Auch in Baden-Württemberg machten die Gründer, welche die Haftungsbeschränkung bei niedrigem Stammkapital nutzen möchten, somit eine deutliche Aussage. Die Unternehmergesellschaft ist dort seit ihrer Einführung beliebter als es die Limited jemals gewesen ist, was sich auch drei Jahre nach ihrer Einführung fortzusetzen scheint. Die Zahl der Neugründungen 2011 wird zwar voraussichtlich nicht nochmals höher als im Vorjahr sein, nichtsdestotrotz kann man mit Gewissheit sagen, dass die Mini-GmbH von den Gründern in Baden-Württemberg angenommen wurde und äußerst beliebt ist. Der Unterschied liegt im Grunde hauptsächlich darin, dass der Start etwas langsamer erfolgte, bevor das deutschlandweite Niveau erreicht wurde.

### **5.3. Die Entwicklung in Ostwürttemberg**

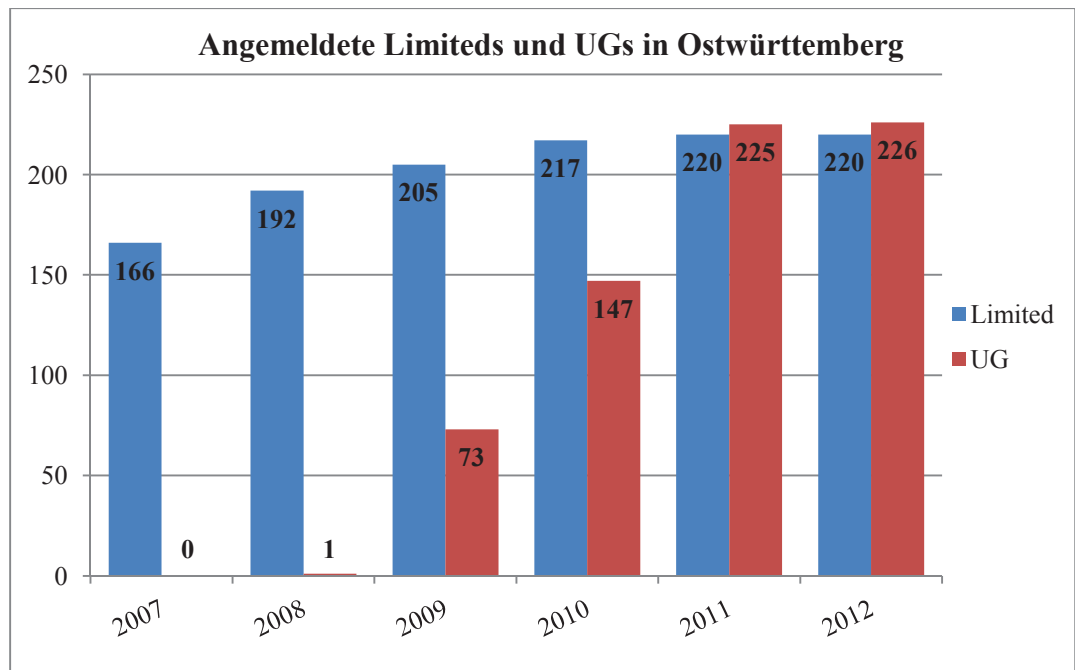
Zum Abschluss soll noch ein kurzer Blick auf die Zahlen der IHK Ostwürttemberg geworfen werden, um eine Vorstellung der Entwicklung in dieser Region zu erhalten. Zu Beginn ein paar Zahlen zur Entwicklung der Limited in Ostwürttemberg. Bereits Ende 2000, also ca. zwei Jahre nach dem 'Centros-Urteil' gab es insgesamt drei angemeldete Limited im Landkreis Heidenheim und dem Ostalbkreis. Bis Ende 2002 verdreifachte sich diese Zahl auf neun angemeldete Gesellschaften. Erst in den kommenden Jahren kam es sodann zum richtigen Boom der Limited.<sup>122</sup>

Dazu und zu der Entwicklung der UG werden nun die Zahlen der angemeldeten Gesellschaften jeweils zum Stichtag 31. Dezember ab 2007 betrachtet, welche in Abbildung 3 grafisch aufbereitet sind.<sup>123</sup>

---

<sup>122</sup> Die Zahlen wurden bezogen vom Ansprechpartner bei der IHK Ostwürttemberg Thorsten Drescher, Leitung Geschäftsfeld Recht/Fair Play.

<sup>123</sup> Siehe Fußnote 122.



**Abbildung 3**<sup>124</sup>

Wie man erkennen kann waren bis 2007 insgesamt 166 Limited angemeldet. Wenn man von einem ähnlichen Verlauf wie in Deutschland und Baden-Württemberg ausgeht wurden in Spitzenjahren wie 2006 mehr als 50 neue Limited angemeldet. Betrachtet man nur den allgemeinen Mittelwert pro Jahr, so wurden zwischen 2002 und 2007 jährlich 31,4 englische Gesellschaften angemeldet.

2008 hielt dann die Unternehmergeellschaft als deutsche Konkurrenz ihren Einzug. Zum 31.09.2008, also kurz vor dem Inkrafttreten des MoMiG gab es in Ostwürttemberg 188 Limited. Bis zum Ende des Jahres sollte diese Zahl noch auf 192 ansteigen, während sich für die UG in ihren ersten zwei Monaten nach der Einführung nur ein einziger Gründer entschied.

Im nächsten Jahr legte die Unternehmergeellschaft zahlenmäßig schnell zu. Bis zum 31.12.2009 waren bereits 72 neue Mini-GmbHs in Ostwürttemberg angemeldet, also bereits über ein Drittel der inzwischen 205 angemeldeten Limited. Die englische Kapitalgesellschaft stieg folglich nur noch leicht um 13 neue Gesellschaften an. Auch 2010 ergab sich ein relativ identisches Bild. Die UG verzeichnete wiederum 74 neue Anmeldungen und erreichte damit insgesamt 147. Die Limited selbst kam mit nur 12 neuen Anmeldungen auf insgesamt 217.

<sup>124</sup> Quelle: Eigene Darstellung mit den Zahlen der IHK Ostwürttemberg.



Nachdem die UG in ihrer Aufholjagd vom Vorjahr schon über 60% der Zahlen der Limited aufweisen konnte, schaffte sie es in ihrem dritten Jahr die ausländische Konkurrenz zu überholen, was Abbildung 3 sehr gut zum Ausdruck bringt. Mit 78 UGs wurden 2011 nochmals mehr als im Vorjahr angemeldet, wodurch die Gesamtzahl auf 225 anstieg, während die Limited fast komplett einbrach und sich nur um drei Anmeldungen in 2011 auf 220 steigern konnte. Zum letzten verfügbaren Stichtag, dem 31.01.2012 war die Limited unverändert bei 220 angemeldeten Gesellschaften, wohingegen eine neue Unternehmergeellschaft hinzu gekommen ist.

Als Fazit ist also auch für die Region Ostwürttemberg zu sagen, dass trotz der vorangegangenen Beliebtheit der Limited, die innerhalb weniger Jahre auf über 200 Anmeldungen kam, die deutsche Unternehmergeellschaft sich seit ihrer Einführung gegen die Limited durchgesetzt hat. Die UG erfreut sich einer höheren Popularität als die Limited und hat bereits nach drei Jahren mehr angemeldete Gesellschaften als die Limited seit dem Jahr 2000 jemals erreichen konnte. Hinzu kommt, dass letztes Jahr die Zahlen der englischen Kapitalgesellschaft nur noch unmerklich gestiegen sind, während die Neuanmeldungen bei der deutschen Konkurrenz sogar weiter zunahmen. Ein Grund dafür ist sicherlich, dass die Unternehmergeellschaft als deutscher Rechtstyp insgesamt als "einfacher" gesehen wird, was dazu führt dass die Limited weitgehend ignoriert wird. Es wäre interessant zu sehen, ob sich die Entwicklung wie durch die Zahlen der letzten Jahre prognostiziert in 2012 so fortsetzt oder ob auch die UG wieder etwas an Fahrt verliert.

## **6. Zusammenfassung**

Inzwischen ist klar geworden, dass der Gesetzgeber durch die Einführung der Unternehmergeellschaft sein Ziel erreicht hat, nämlich die GmbH als Gesellschaftsform attraktiver zu machen und eine gute deutsche Alternative zur Limited bereit zu stellen. Sowohl im theoretischen Vergleich der rechtlichen Grundlagen beider Kapitalgesellschaften, besonders aber auch wenn man die tatsächliche Entwicklung in Deutschland betrachtet zeigt sich deutlich, dass sich die UG sehr erfolgreich durchzusetzen scheint. Das ist nicht weiter verwunderlich, denn die ehemalige Beliebtheit der Limited im Zeitraum vor 2008 ist darauf

zurückzuführen, dass bei den deutschen Unternehmensgründern der Bedarf nach einer Kapitalgesellschaft ohne hohes Mindestkapital vorhanden war und ist. Nur wurde dem im deutschen Recht bis 2008 nicht nachgekommen. Die EG-Urteile waren insofern ein doppelter Auslöser. Sie ebneten den Weg für die Limited in Deutschland, gleichzeitig waren sie aber auch der Anstoß für den Wettbewerb der europäischen Kapitalgesellschaften, was letztendlich zur Einführung der Unternehmergesellschaft führte. Dass diese von den deutschen Gründern positiv angenommen wird ist nicht weiter verwunderlich, da sie endlich die deutsche Variante für eine Kapitalgesellschaft mit niedrigem Stammkapital darstellt. Aus demselben Grund hat es die Limited in Deutschland inzwischen schwer. Ohne den bisherigen Zwang, für die Gründung einer Kapitalgesellschaft mit niedrigem Stammkapital ins Ausland zu gehen, übersteigen die Zahlen der Abmeldungen seit 2009 die der Anmeldungen.<sup>125</sup> Es stellt sich die Frage, weshalb deutsche Unternehmer überhaupt noch neue Limited gründen, insbesondere wenn die UG für die Geschäftstätigkeit in Deutschland mehr Vorteile aufweisen kann.

### **6.1. Wieso gibt es die Limited noch in Deutschland?**

Zur Beantwortung dieser Frage sollen drei denkbare Gründe genannt werden. Wenn der Unternehmer seine Tätigkeit in einem internationalen Umfeld ausüben möchte, ist das sicherlich einer davon. Denn besonders im englischsprachigen Raum ist der Gesellschaftstyp Limited weit bekannt und etabliert. Man wird auf wenige Geschäftspartner stoßen, die nicht regelmäßig mit einer Limited zu tun haben. Durch diesen hohen Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz ist es international also einfacher auf neue Geschäftspartner zuzugehen, anders als das bei der Unternehmergesellschaft der Fall ist. Während die GmbH außerhalb Deutschlands vielleicht noch eine gewisse Bekanntheit besitzt, dürfte die UG aufgrund ihres geringen Alters international größtenteils unbekannt sein. Potenzielle Partner müssen dementsprechend erst mal über die Gesellschaftsform aufgeklärt werden. Zusätzlich wird Misstrauen über die Mini-GmbH herrschen, da im Geschäftsleben noch wenige Erfahrungen mit ihr gemacht wurden. Für den Fall, dass eine Gesellschaft aus Deutschland international agieren möchte, ist die Limited deswegen eine sinnvolle Wahl.

---

<sup>125</sup> siehe Kapitel 5.1. und 5.2.

Teilweise kann auch die enorme Informationsflut zum Thema Limited im Internet ein Grund sein. Eine kurze Suche auf der Suchplattform Google zum Thema "Gründung Limited" offenbart eine Fülle an Informationen<sup>126</sup> zu den augenscheinlichen Vorteilen der Limited, wie sie zu gründen ist und eine Auswahl verschiedener Limited-Gründungsagenturen. Problematisch dabei ist, dass sich auf diesen Seiten oft ungenaue Informationen finden, was man ohne genaueres Hintergrundwissen aber nicht zwangsläufig erkennen kann. Auch die Anpreisungen wie die schnelle Gründung innerhalb von 24 Stunden und die Einfachheit der Limited wie z.B. bei "easy LIMITED"<sup>127</sup> können zu einer vorschnellen Entscheidung verleiten. Einige Gründungsagenturen haben aber bereits den Trend der Zeit erkannt und bieten neben der Limited einen ähnlichen Service auch für die Unternehmergeellschaft an.

Eine letzte Möglichkeit ist, dass es sich bei einem Teil der neuangemeldeten Limited um tatsächliche Zweigniederlassungen von in Großbritannien tätigen Limited handelt. Denn bisher wurde immer davon ausgegangen, dass die in Deutschland tätigen Limited ihren Satzungssitz zwar im Ausland haben, ihren tatsächlichen Verwaltungssitz aber in Deutschland. Eine neugegründete Limited mit Verwaltungssitz in Großbritannien, die auch in Deutschland tätig werden will muss aber auch hier angemeldet werden. Aufgrund der Tätigkeit in Großbritannien stellt sich hier jedoch die Frage, inwiefern dies auf einen deutschen Gründer anzuwenden ist und ob diese Form einen großen Prozentsatz der Neugründungen ausmacht.

## **6.2. Ausblick auf die Zukunft der UG**

Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) befindet sich gerade einmal im vierten Jahr nach ihrer Einführung und hat den Zahlen nach scheinbar trotzdem ihren größten Konkurrenten, die Limited, schon mehr oder weniger in Deutschland ersetzt. Ihre Beliebtheit scheint bisher nur wenig bis gar nicht nachzulassen. Es ist also naheliegend und sinnvoll sich darüber Gedanken zu machen, wie die Zukunft der UG aussehen wird. Auch hierbei sind drei Szenarien denkbar.

---

<sup>126</sup>Vgl. [<sup>127</sup> <http://www.easy-limited.de/> \(Stand: 25. Februar 2012\).](http://www.google.de/search?[...]q=Gründung+Limited&oq[...](Stand: 25. Februar 2012).</a></p></div><div data-bbox=)

Der erste Fall, welcher jedoch zurzeit sehr unwahrscheinlich erscheint, wäre eine Kehrtwende des Erfolgsmodells Unternehmergesellschaft ähnlich wie sie die Limited durchlaufen hat. Im Klartext würde dies einen drastischen Rückgang der Anmeldungen und Neugründungen gepaart mit einer großen Zahl an Auflösungen und Insolvenzen bedeuten. Grund dafür könnte das allgemein sehr niedrige durchschnittliche Stammkapital, welches 2009 ca. 1200€<sup>128</sup> oder teilweise sogar noch weniger<sup>129</sup> betrug, sein. Oder auch die vorschnelle und unüberlegte Entscheidung eine UG zu gründen sowie ein Attraktivitätsverlust der Gesellschaftsvariante. Gerade letzteres erscheint aber unwahrscheinlich, da anders als bei der Limited keine direkte Konkurrenz existiert. Auch sind in der näheren Zukunft keine neuen Regelungen absehbar, welche zu einer solchen Abnahme der Nachfrage nach der UG führen könnten. Ob es zu einer großen Zahl an Insolvenzen kommen wird ist auch fraglich, was die Zahlen bezüglich der Entwicklung der ersten Unternehmergesellschaften aus 2008 belegen.<sup>130</sup> Zwar wurden nach drei Jahren von 1.202 Gesellschaften 90 bereits wieder gelöscht und 109 befanden sich in Abwicklung, der Rest existiert aber weiterhin und rund hundert haben sogar den Wechsel zur vollwertigen GmbH vollzogen.

Der nächste Fall wäre eine Art Schattendasein der UG, in dem der Gesellschaftstyp zwar für einige bestimmte Gründer interessant, insgesamt aber zu vernachlässigen wäre. Auch das erscheint eher unwahrscheinlich, vor allem wenn man die große Beliebtheit der Unternehmergesellschaft von Anfang an, wie in Kapitel 5 aufgezeigt, berücksichtigt. Wären die Neugründungen schon immer schleppend gewesen, würde dies eventuell Sinn machen, die Zahlen sprechen jedoch deutlich dagegen.

Am wahrscheinlichsten scheint deshalb derzeitig zu sein, dass sich die Unternehmergesellschaft weiterhin großer Beliebtheit erfreuen wird indem sie das Verlangen nach der Haftungsbeschränkung der Gesellschaftsgründer mit einem gleichzeitigen niedrigen Stammkapital befriedigt. Dies belegen auch die Zahlen der Gewerbeanmeldungen bis November 2011, welche mit denen der Vorjahre mithalten können oder sie teils sogar noch übertreffen. Sollten nicht noch

---

<sup>128</sup> Vgl. Ries, P., Anwaltsblatt 1/2011, S. 14

<sup>129</sup> Vgl. IHK Bonn/Rhein-Sieg, Böhm, A., Ein Jahr Unternehmergesellschaft - Resonanz gut, Die Wirtschaft, März 2010, S. 25-28.

<sup>130</sup> Vgl. Bayer/Hoffmann, GmbHR 21/2011, S. R.321-R322 .

plötzlich bisher unbekannte, oder wie oben genannt unwahrscheinliche, Hindernisse auftreten, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) weiter im deutschen Geschäftsleben etablieren wird. Sofern sie das nicht jetzt schon getan hat, was sich in den nächsten Jahren zeigen wird. Je länger der Gesellschaftstyp am Markt existiert, desto mehr wird auch seine Akzeptanz bei Banken und Geschäftspartnern steigen. Schlussendlich kann gesagt werden, dass die UG ihren Platz eingenommen hat und auch weiterhin ausbauen wird. Bisher größtenteils von ihrer deutschen Konkurrenz verdrängt, wird auch die Limited weiter in Deutschland zu finden sein, jedoch nur noch in bestimmten Fällen in welchen vor allem ihre internationalen Vorteile zum Tragen kommen.

## Literaturverzeichnis

- Angele, Jürgen/ Ziebach, Michael: *Gewerbeanzeigen 2005 - Gründungen und Schließungen*, in: Statistisches Bundesamt - Wirtschaft und Statistik 5/2006, S. 505-515.
- Angele, Jürgen: *Gewerbeanzeigen 2006 - Gründungen und Schließungen*, in: Statistisches Bundesamt - Wirtschaft und Statistik 6/2007, S. 567-576.
- Bayer, Walter/ Hoffmann, Thomas: *Was ist aus der ersten Generation von Unternehmergesellschaften geworden?*, in: GmbHR - GmbH-Rundschau 21/2011, S. R321-322.
- Böhm, Annika: *Ein Jahr Unternehmergesellschaft - Resonanz gut*, in: Die Wirtschaft, März 2010, S. 25-28.
- Brinkmeier Thomas/ Mielke, Reinhard: *Die Limited (Ltd.)*, 1. Auflage, Wiesbaden 2007.
- John, Birgit/Rubart, Christian: *"Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)": Immer mehr Gründungen mit neuer Rechtsformvariante*, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 2/2011, S. 26-29.
- Kindler, Peter: Kommentierung, in: *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 11: Internationales Privatrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 25 - 248)*, C.H. Beck, 5. Auflage, München 2010.
- Köster, Jan: *Mini-GmbH mit Maxi-Erfolg: Drei Jahre Unternehmergesellschaft – Zeit für eine Bilanz*, <http://www.koesterblog.com/unternehmergesellschaft/drei-jahre-unternehmergesellschaft-zeit-fur-eine-bilanz>, Stand 25. Februar 2012.
- Krafska, Alexander: Kommentierung, in: *Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch: HGB Band 1: Erstes Buch. Handelsstand, §§ 1-104a*, C.H. Beck/Vahlen, 3. Auflage, München 2010.
- Reiners, Klaus: *BDU-/impulse-Managementbefragung Unternehmensgründungen nach britischer Limited-Rechtsform haben in Deutschland ein Imageproblem*, [http://bdu.de/presse\\_372.html](http://bdu.de/presse_372.html), Stand 25. Februar 2012.
- Ries, Peter: *MoMiG und die Folgen: Praktische Probleme bei der GmbH*, in: Anwaltsblatt 1/2011, S. 13-19.
- Schwerd, Udo: *Drei Jahre Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)*, <http://blogmbh.de/index.php/unternehmergesellschaft/drei-jahre-unternehmergesellschaft-haftungsbeschränkt/598/>, Stand 25. Februar 2012.

- Segner, Klaus/ Matuszok, Thomas: *Limited oder Mini-GmbH?*, 1. Auflage, München 2009.
- Wörlen, Rainer: *Handelsrecht mit Gesellschaftsrecht*, 8.Auflage, Köln 2008.

## **Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Aalen, den 28.02.2011

(Sebastian Förch)